

DURCHFÜHRUNGS-BESTIMMUNGEN

zu den Medienrichtlinien, Spielzeit 2023/24







Präambel

Die Zusammenarbeit der Bundesliga und 2. Bundesliga mit ihren Medienpartnern ist in den vergangenen Jahren immer umfangreicher geworden. In gleicher Weise haben auch die technologische Weiterentwicklung und die Form der Berichterstattung über Sportveranstaltungen insbesondere in audiovisuellen Medien sowie allgemein die Bedeutung des Fußballs der Bundesliga und 2. Bundesliga sowie der beteiligten Clubs in der öffentlichen Darstellung zugenommen.

Um die Rechte und Pflichten im Rahmen der nationalen und internationalen Berichterstattung über die Bundesliga und 2. Bundesliga für alle Medien und Clubs möglichst einheitlich und verbindlich zu regeln, sowie die Abläufe im Vorfeld und am Spieltag selbst im Stadion zu vereinfachen, hat die DFL auf Grundlage der durch die Mitgliederversammlung des DFL e.V. beschlossenen Medienrichtlinien folgende Durchführungsbestimmungen zu den Medienrichtlinien erlassen.

Neben Hinweisen zur Erteilung einer Akkreditierung, die im Übrigen aufgrund des Hausrechts vollumfänglich im Ermessen des jeweiligen Heimclubs liegt, legen die Durchführungsbestimmungen auch die Arbeitsbereiche für die Medien und Clubs innerhalb der Stadien und die Berechtigungen der akkreditierten Medien zur Durchführung redaktioneller Arbeit in den Arbeitsbereichen fest. Sie haben für alle Meisterschaftsspiele der Bundesliga und 2. Bundesliga einschließlich der Relegationsspiele und den Supercup gleichermaßen Gültigkeit für nationale und internationale Medien und Clubs.



Inhaltsverzeichnis

ra	äambel	2
١.	Akkreditierung	6
1	Allgemeine Akkreditierungsvorgaben und Haftung	6
2	. Akkreditierungsverfahren für akkreditierungsfähige Dienstleister und Medien	8
	2.1. Sportcast	10
	2.2. DFL Digital Sports	
	2.3. Spieldatenerheber	
	2.4. Torlinientechnologie, Video-Assist und Virtuelle Werbung	
	2.5. Audiovisuelle Verwertungsrechteinhaber	
	2.6. Sonstige audiovisuelle Medien	
	2.7. Audio-Verwertungsrechteinhaber	
	2.8. Fotografen und Print-/Online-Medien	
	2.9. Club-Aktivitäten	
	2.9.1. Stadion-TV	
	2.9.2. Club-TV	
	2.9.3. Blindenreportage	14
	2.9.4. Club-Radio	14
	2.9.5. Club-Fotografen	14
	2.9.6. Spiel- und Spieleranalyse	14
	2.9.7. Abnahme von Basissignal und PK-Bilder (Post-Match) durch den Club	15
	2.9.8. Social Media Feed-Beauftragter	15
3.	Bestimmungen für Tätigkeiten in den Stadien	.16
1	Allgemeine Bestimmungen	16
	1.1. Zugangsberechtigung zu den Medienarbeitsbereichen	16
	1.2. Tätigkeiten im Stadion-Innenraum	16
	1.3. Tätigkeiten auf der Medientribüne	17
	1.4. Interviews	17
	1.4.1. Super-Flash- und Flash-Interview-Zone	17
	1.4.2. Mixed Zone	20
	1.5. Zuschauertribüne	21



Inhaltsverzeichnis

	1.6. Spielfeld	21
	1.7. Mannschaftsbereiche	21
	1.8. Drahtlostechnik	21
	1.9. Parkscheine	21
2	. Medienspezifische Bestimmungen	21
	2.1. Bestimmungen für Sportcast	21
	2.2. Bestimmungen für DFL Digital Sports	
	2.3. Bestimmungen für Spieldatenerheber	
	2.4. Bestimmungen für Torlinientechnologie, Video-Assist und Virtuelle Werbung	
	2.5. Bestimmungen für audiovisuelle Medien	
	2.5.1. Kommentatorenposition	
	2.5.2. Beobachter-Position	24
	2.5.3. Beobachter-Platz (Observer Seat)	24
	2.5.4. TV-Studio	24
	2.5.5. Schalte	25
	2.5.6. Fieldreporter-Platz	26
	2.5.7. Presenter-Position	26
	2.5.8. Fieldreporter-Position	26
	2.5.9. E-Kamera	27
	2.5.10. EB-Team	27
	2.5.11. Interviews	28
	2.5.12. Anbindung Stadion-TV	31
	2.5.13. Smartphoneaufnahmen außerhalb des 10-2-2-5 Zeitfensters	31
	2.6. Bestimmungen für Audio-Medien	31
	2.6.1. Kommentatorenposition	32
	2.6.2. Interviews	33
	2.7. Bestimmungen für Fotografen	33
	2.8. Bestimmungen für Print-/Online-Medien	35
	2.9. Bestimmungen für den Club	35
	2.9.1. Bestimmungen für das Stadion-TV	35
	2.9.2. Bestimmungen für das Club-TV	36



Inhaltsverzeichnis

2.9.3. Bestimmungen für die Blindenreportage	37
2.9.4. Bestimmungen für das Club-Radio	37
2.9.5. Bestimmungen für Club-Fotografen	37
2.9.6. Bestimmungen für die clubspezifische Spiel- und Spieleranalyse	37
2.9.7. Bestimmungen für die Abnahme von Basissignal und PK-Bilder (Post-M durch den Club	
C. Verantwortlichkeiten der Clubs und der DFL	39
1. Verantwortlichkeiten des Heimclubs am Spieltag	39
1.1. Ordnungsdienst	39
1.2. Pünktlicher Anstoß	39
1.3. Stadion-Innenraum	39
1.4. Stadionführungen	40
1.5. VIP-Position	40
1.6. Erkennungsleibchen	40
1.7. Pressekonferenz	41
2. Mitwirkungspflichten	41
2.1. Koordination und Umsetzung an Spieltagen	41
2.2. Koordination und Umsetzung außerhalb der Spieltage	41
2.2.1. Interviews unter der Woche	41
2.2.2. Pressekonferenz unter der Woche	41
2.2.3. Media Days	41
2.2.4. Trailer-Produktionen	42
Begriffsbestimmungen	43
Nationale Verwertungsrechteinhaber	48
Produktionsrechte nationaler Verwerter	49
otografenarheitsbereiche im Stadion-Innenraum: Video Assist Area	50



A | Akkreditierung

A. Akkreditierung

1. Allgemeine Akkreditierungsvorgaben und Haftung

Akkreditierungen für Mitarbeiter und Beauftragte akkreditierungsfähiger Medien und Dienstleister sind nur entsprechend den nachfolgend beschriebenen Verfahren zu beantragen. Mit dem Stellen eines Akkreditierungsantrags versichert jeder von der Akkreditierung umfasste Mitarbeiter oder Beauftragte die Richtigkeit der gemachten Angaben, die Kenntnis, Umsetzung und strikte Einhaltung der Akkreditierungsvorgaben sowie dieser Durchführungsbestimmungen und erklärt sich ausdrücklich mit ihnen einverstanden. Ferner bestätigt jeder von der Akkreditierung umfasste Mitarbeiter oder Beauftragte mit Stellen des Akkreditierungsantrags die Kenntnisnahme der Datenschutzinformation gemäß Art. 13 DSGVO bzw. Art. 14 DSGVO, die ihm im Zuge des jeweiligen Akkreditierungsprozesses zugänglich gemacht wird.

Akkreditierungen werden in der Regel nur an volljährige Personen ausgegeben. Ausnahmen sind stets rechtzeitig beim Club anzufragen und in der Regel nur möglich, wenn sich Minderjährige zum Zeitpunkt der Nutzung einer Akkreditierung in einem vertraglichen (Anstellungs-)Verhältnis eines akkreditierungsfähigen Mediums oder Dienstleisters befinden (z.B. als Auszubildender oder Volontär) und das Vertragsverhältnis auf Verlangen auch nachgewiesen wird.

Alle Akkreditierungen gelten entsprechend dem jeweiligen Berichterstattungs- und Arbeitsauftrag nur für die Bereiche eines Stadions, für die die Akkreditierung ausgestellt wurde und
berechtigen nur den Akkreditierten zur Durchführung der jeweils zulässigen Arbeiten und Aufgaben gemäß Teil B der Durchführungsbestimmungen und, soweit zutreffend, den zugrundeliegenden vertraglichen Vereinbarungen mit dem DFL e.V.

Eine Akkreditierung am Spieltag berechtigt nicht dazu, über den Rahmen der mit dem jeweiligen Akkreditierungsumfang verbundenen Arbeiten und Aufgaben hinaus, Aufnahmen und Aufzeichnungen mittels Smartphone, Tablet oder sonstigen geeigneten Aufzeichnungs- bzw. Aufnahmegeräten zu erstellen und redaktionell und/oder kommerziell zu verwerten oder in sonstiger Weise, z.B. über private Social Media-Accounts, zu veröffentlichen. Die Mitnahme eines persönlichen, professionellen technischen Geräts (z.B. Foto- und/oder Videokamera), sofern dieses nicht zur Erfüllung der mit dem Akkreditierungsumfang verbundenen Aufgabe erforderlich ist, ist nicht zulässig und kann vom Heimclub untersagt werden.

Jede Akkreditierung hat nur für die angemeldete Person Gültigkeit, d. h. sie ist personengebunden und nicht übertragbar. Sämtliche Zuwiderhandlungen gegen die Akkreditierungsbestimmungen oder diese Durchführungsbestimmungen sowie jeglicher Missbrauch oder unbefugtes Verwenden der Akkreditierung (z.B. unbefugten Personen Zutritt zu nicht öffentlichen Bereichen der Stadionanlage zu verschaffen) werden sanktioniert und können den sofortigen Entzug der Tages- und/oder Dauerakkreditierung zur Folge haben und zudem zu



A | Akkreditierung

einem Akkreditierungsausschluss für den Rest der Spielzeit führen. Die gesetzliche Haftung auf Schadenersatz im Fall von Pflichtverletzungen durch die Akkreditierten bleibt unberührt.

Für die Beantragung von Akkreditierungen gelten die in Tabelle 1 aufgeführten Verfahren und Fristen. Dabei sind sämtliche Mitarbeiter und Beauftragte, die am Spieltag im Stadion arbeiten sollen, namentlich mit der jeweiligen Funktion sowie nach Möglichkeit einer mobilen Rufnummer zu benennen. Nach Ablauf der jeweils genannten Frist erfolgt im Regelfall keine Akkreditierung mehr. Für die Spiele der Relegation und um den Supercup gelten gesonderte Akkreditierungsfristen, die über das Media Service Tool (MST) bzw. durch den Heimclub bekannt gegeben werden. Dauerakkreditierungen werden nur an große Print-/Online-/Foto-Redaktionen ausgegeben.

Zur Identifizierung im Stadion-Innenraum und in den Interview-Zonen tragen Mitarbeiter von verschiedenen dort tätigen Medien/Produktionen Erkennungsleibchen in der jeweils zugeordneten Farbe. Diese werden am Spieltag vom Heimclub oder von Sportcast verteilt und sind nach Spielende wieder abzugeben.

Unbeschadet vorrangiger Regelungen in vertraglichen Vereinbarungen haften der DFL e.V., die DFL, Sportcast und die Clubs sowie deren Vertreter, Angestellte und Erfüllungsgehilfen für Schäden der akkreditierten Medien und ihrer Mitarbeiter und Beauftragten bei Durchführung ihrer Tätigkeit im Stadion wie folgt: Die Haftung des DFL e.V., der DFL, Sportcast und der Clubs, ihrer Vertreter, Angestellten und Erfüllungsgehilfen für Schäden der akkreditierten Medienvertreter ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegt eine mindestens fahrlässige Verletzung einer dem DFL e.V., der DFL, Sportcast und den Clubs, ihren Vertretern, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen obliegenden wesentlichen Verpflichtung oder einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Tätigkeit der akkreditierten Medienvertreter im Stadion überhaupt erst ermöglicht, vor oder die Schäden werden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. Die zwingende gesetzliche Haftung, insbesondere nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz und für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bleibt unberührt.



A | Akkreditierung

2. Akkreditierungsverfahren für akkreditierungsfähige Dienstleister und Medien

Zu den Spielen können nur Mitarbeiter und Beauftragte folgender Medien und Dienstleister durch den Club akkreditiert werden:

		Beantragung der	F	Frist		
	Leibchen	Akkreditierung über	Wochenend- spieltag	Englische Woche		
Sportcast	petrol	Disposition / MST	-	-		
DFL Digital Sports	hellblau					
Spieldatenerheber		MST	Dianetas	Vorwoche:		
TLT- und VW-Anbieter		IMIST	Dienstag 12.00 Uhr	Donnerstag 12.00 Uhr		
VA-Anbieter	• bordeaux					
Nationale audiovisuelle Live-Verwerter	• rot			Vorwoche:		
Nationale audiovisuelle Highlight-Verwerter 1&2	beige	MST	Dienstag 12.00 Uhr	Donnerstag 12.00 Uhr		
Weitere Highlight-Verwerter	blau					
Internationale audiovisuelle (Live-)Verwerter	rot	CST	Im CST hinterlegte Frist			
Sonstige audiovisuelle Medien	• blau	Drehanfrage@DFL.de Akkreditierung@Sportcast.de		erktage m Spieltag		
Audio-Broadcast-Verwerter	• schwarz					
Audio-Netcast-Verwerter	-	MST	Dienstag 12.00 Uhr	Vorwoche: Donnerstag 12.00 Uhr		
Audio-Standard-Verwerter	-					
IVR Audio-Verwerter	-	MST				
Fotografen	grau	Heimclub via Akkreditierungs- formular	Montag	<u>Vorwoche:</u> Mittwoch		
Print-/Online-Medien	-	Heimclub via Akkreditierungs- formular	15.00 Uhr	15.00 Uhr		
Stadion-TV	grün	Heimclub	-	-		
Club-TV / Social Media Feed-Beauftragte/r	weiß	MST	Dienstag 12.00 Uhr	Vorwoche: Donnerstag 12.00 Uhr		
Blindenreportage	-		-	-		
Club-Radio	-	Heimclub				
Club-Fotografen	weiß		Montag	<u>Vorwoche:</u> Mittwoch		
Clubspezifische Spiel- und Spieleranalyse; Abnahme Scoutingfeed	-	MST; Bestellung bei Sportec Solutions	15.00 Uhr	15.00 Uhr		



A | Akkreditierung

Abnahme von Basissignal,		Bestellung via Ratecard	
PK-Signal durch den Club	1	bei Sportcast	

Tabelle 1: Akkreditierungsverfahren und -fristen



A | Akkreditierung

2.1. Sportcast

Für die Signalproduktion der Spiele ist Sportcast zur Durchführung der entsprechend notwendigen Tätigkeiten im Stadion berechtigt und übernimmt ferner die Abwicklung der Medienarbeit in den Stadien, sofern dies durch die Durchführungsbestimmungen zugewiesen ist. Für diese Zwecke werden Mitarbeiter und Beauftragte von Sportcast und deren Dienstleister für die Spiele akkreditiert. Die von Sportcast eingesetzten Produktionsverantwortlichen und Aufnahmeleiter müssen keine Erkennungsleibchen tragen.

2.2. DFL Digital Sports

Für die Produktion von Inhalten im Auftrag der DFL – insbesondere für das Internationale Produkt-Portfolio – werden Mitarbeiter und Beauftragte der DFL DS für die Spiele akkreditiert.

2.3. Spieldatenerheber

Mitarbeiter und Beauftragte von Dienstleistern, die mit Sportec Solutions oder dem DFL e.V. eine Vereinbarung über die Erhebung der offiziellen Spieldaten der Spiele im Stadion getroffen haben, werden für die Spiele akkreditiert. Für die Aufgaben im Rahmen der Ereignisdatenerfassung (Stamm-, Spielinformations- und Spielerereignisdaten) sowie des Trackings der Positionsdaten können bis zu vier Akkreditierungen sowie zwei Parkausweise beantragt werden.

Zusätzlich sind eine begrenzte Anzahl von Sportdatendienste-Anbietern, die mit dem DFL e.V. einen Datendrittlizenzvertrag abgeschlossen haben, berechtigt, Mitarbeiter oder Beauftragte für die Spiele zu akkreditieren und eine – nicht kameragestützte – Erhebung von Sportdaten der Spiele durchzuführen. Für sonstige akkreditierungsfähige Sportdatendienste-Anbieter kann maximal eine Person pro Spiel für die Medientribüne akkreditiert werden.

2.4. Torlinientechnologie, Video-Assist und Virtuelle Werbung

Mitarbeiter und Beauftragte des Torlinientechnologie-Anbieters und des Video-Assist-Anbieters, mit denen der DFL e.V. Vereinbarungen über den Einsatz eines entsprechenden Systems bei den Spielen im Stadion geschlossen hat, sowie von Virtuelle Werbung-Anbietern, die von der DFL GmbH offiziell genehmigt und vom Club beauftragt wurden, werden für die Spiele akkreditiert.

Der Torlinientechnologie-Anbieter ist zum Erhalt von zwei Akkreditierungen und einem Parkausweis, der Video-Assist-Anbieter von zwei Akkreditierungen und einem Parkausweis und der Virtuelle Werbung-Anbieter von bis zu fünf Akkreditierungen und zwei Parkausweisen pro Spiel berechtigt. In begründeten Ausnahmefällen können weitere Akkreditierungen und/oder Parkausweise beantragt werden; ein Anspruch auf die Zuteilung besteht nicht.

2.5. Audiovisuelle Verwertungsrechteinhaber

Audiovisuelle Verwertungsrechteinhaber sind zur Akkreditierung für die Spiele berechtigt, für die sie Verwertungsrechte gemäß Anlage 2 ausüben und können im jeweiligen Umfang der eingeräumten Produktionsrechte gemäß Anlage 3 Tätigkeiten im Stadion durchführen. Für die



A | Akkreditierung

audiovisuelle Verwertung der Spiele im DACH-Gebiet hat der DFL e.V. Verträge mit Sky, DAZN, SAT.1, ARD, ZDF, Sport1 und Axel Springer abgeschlossen.

Die Anzahl der individuell notwendigen Arbeitsausweise für die akkreditierten audiovisuellen Verwertungsrechteinhaber (z.B. mit und ohne Berechtigung zum Betreten des Stadion-Innenraums) wird vom Produktionsverantwortlichen von Sportcast beim Heimclub bestellt und vor Ort ausgegeben. Die Mitarbeiter mit Stadion-Innenraumberechtigung erhalten an jedem Spieltag bei der Akkreditierung Leibchen in entsprechender Farbe, die spätestens 90 Minuten vor dem Anpfiff entgegenzunehmen sind. Moderatoren, (Field-)Reporter und (Studio-)Gäste (z.B. Experten) der audiovisuellen Live-Verwerter, die "live vor der Kamera" tätig sind, und Aufnahmeleiter müssen keine Leibchen tragen. Eine deutlich sichtbare Akkreditierung ist ausreichend.

2.6. Sonstige audiovisuelle Medien

Sonstige audiovisuelle Medien, die ein (Sonder-)Drehvorhaben im Stadion durchführen wollen, können nach Abschluss einer für die Verwertung von Stadionbildern erforderlichen lizenzrechtlichen Vereinbarung in Abhängigkeit von den Kapazitäten im Stadion für ein Spiel akkreditiert werden und sind dann entsprechend der vertraglichen Vereinbarung zu Tätigkeiten im Stadion berechtigt. Die EB-Teams der audiovisuellen Medien müssen ihre Akkreditierungen am Spieltag spätestens zwei Stunden vor dem Anpfiff gemäß den Informationen in der Disposition zum Spiel entgegennehmen.

2.7. Audio-Verwertungsrechteinhaber

Audio-Verwertungsrechteinhaber sind zur Akkreditierung für die Spiele berechtigt und können die zur Erstellung einer Audio-Berichterstattung notwendigen Tätigkeiten im Umfang der jeweils eingeräumten Produktionsrechte gemäß Tabelle 2 im Stadion durchführen. Für die ligaübergreifende Audio-Verwertung der Spiele hat der DFL e.V. aktuell Verträge mit den Landesrundfunkanstalten der ARD abgeschlossen. Daneben besteht für Unternehmen, die einen Audio-Standard-Vertrag mit dem DFL e.V. oder eine individuelle Vereinbarung mit einem Club gemäß Individualvermarktungsrichtlinie abgeschlossen haben, die Möglichkeit zur ausschnittweisen Berichterstattung über Spiele einzelner Clubs. Die jeweiligen Berechtigungen stellen sich wie folgt dar:



A | Akkreditierung

Verwertungs- rechteinhaber	Berechtigung zur Akkreditierung	Berichtsumfang	Priorität
ARD	8 Reporter 3 Techniker	Berichterstattung in voller Länge und ausschnittweise Berichterstattung über alle Spiele inkl. Konferenz	1
Audio- Standard- Verwerter	1 Reporter	Ausschnittweise Berichterstattung über Spiele bestimmter Clubs	2
IVR-Audio- Verwerter	1 Reporter	Ausschnittweise Berichterstattung über die Spiele eines Clubs	3

Tabelle 2: Audio-Verwertungsrechteinhaber

Die Clubs beziehen die Informationen der jeweils mit einer Arbeitskarte zu versorgenden Mitarbeiter und Beauftragten der Audio-Verwertungsrechteinhaber über Sportcast.

2.8. Fotografen und Print-/Online-Medien

Als Inhaber des Hausrechts entscheidet der jeweilige Heimclub, ob und welchen (Sport-)Fotografen bzw. (Sport-)Journalisten er eine Akkreditierung erteilt und inwieweit er Tagesakkreditierungen oder Dauerakkreditierungen vergibt. Ungeachtet der nachfolgenden Akkreditierungshinweise liegt die Entscheidung über eine Akkreditierung stets vollumfänglich im Ermessen des jeweiligen Heimclubs.

Für die Spiele sollen nur hauptberuflich tätige (Sport-)Fotografen und (Sport-)Journalisten mit einem konkreten Redaktionsauftrag akkreditiert werden. Die Akkreditierungsfähigkeit ist zusätzlich zum Redaktionsauftrag einer Zeitung/Zeitschrift oder einer Online-Vollredaktion durch Nachweis der Hauptberuflichkeit zu belegen.

Der Nachweis der Hauptberuflichkeit kann durch Vorlage eines bundeseinheitlichen Presseausweises, der von vom Deutschen Presserat anerkannten Berufsverbänden für hauptberuflich tätige Journalisten ausgegeben werden darf, erfolgen. Bei internationalen Journalisten bzw. Fotografen kann der Nachweis der Hauptberuflichkeit durch Vorlage eines Presseausweises der AIPS erfolgen. Der Heimclub kann die Akkreditierung von der Vorlage weiterer Nachweise abhängig machen. Anzahl und Auswahl der weiteren Nachweise liegen im Ermessen des jeweiligen Heimclubs. Zu diesen möglichen Nachweisen kann insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Bestätigung der Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft oder in der Künstlersozialkasse (KSK) gehören. Zwecks Überprüfung der Akkreditierungsfähigkeit können die Akkreditierungsverantwortlichen der Clubs zusätzlich einen Arbeitsnachweis verlangen (z.B. veröffentlichte Fotos bzw. Texte).

Für eine Akkreditierung sollte zudem vorausgesetzt werden, dass für die Durchführung der im Rahmen der Akkreditierung vorzunehmenden Tätigkeiten eine ausreichende Haftpflichtversicherung sowie bei (Sport-)Fotografen auch eine berufsgenossenschaftliche Versicherung



A | Akkreditierung

durch die BG ETEM besteht. Der Heimclub kann nach freiem Ermessen entscheiden, ob er die Vorlage von Nachweisen über das Bestehen einer entsprechenden Versicherung zur Voraussetzung für eine Akkreditierung macht.

Als Ausnahme der Personengebundenheit einer Akkreditierung können nichtpersonalisierte Dauerakkreditierungen größerer Print- bzw. Foto-Redaktionen auch von mehreren berechtigten Journalisten bzw. Fotografen genutzt werden. Der Kreis der jeweils berechtigten Journalisten bzw. Fotografen ist zuvor zwischen den Redaktionen und den Clubs festzulegen.

Für den Fall, dass bei bestimmten Spielen der Platz im Stadion-Innenraum und/oder auf der Medientribüne nicht ausreicht, um alle Anfragen akkreditierungsberechtigter Fotografen bzw. Print-/Online-Journalisten zu erfüllen, entscheidet der jeweilige Heimclub über die Auswahl der zu akkreditierenden Personen nach freiem Ermessen. Dabei soll er nach Möglichkeit alle berechtigten (Redaktions-)Anfragen berücksichtigen, wenn auch mit einer geringeren als der angefragten Anzahl an Akkreditierungen. In keinem Fall, auch nicht bei Nichtauslastung des Stadion-Innenraums bzw. der Medientribüne, dürfen nicht akkreditierungsberechtigte Fotografen bzw. Print-/Online-Journalisten oder Dritte akkreditiert werden.

Die Akkreditierungen für den Stadion-Innenraum bzw. die Medientribüne sind regelmäßig vor und – soweit möglich – während der Spiele zu kontrollieren.

Konfliktfälle bei der Akkreditierung von Fotografen bzw. Journalisten bzw. Print-/Online-Medien sind grundsätzlich zwischen den Beteiligten vor Ort, insbesondere dem Heimclub und dem jeweiligen Antragsteller, zu klären. Dabei können die örtlichen Verbindungsleute von mindestens einem der bundesweit tätigen Journalistenverbände einbezogen werden. Bei sonstigen übergeordneten Fragen/Problemen können diesbezügliche Anfragen zentral an Vertreter der Journalistenverbände gerichtet werden.

Fotografen und Print-/Online-Journalisten, die für einen Club tätig sind, können Akkreditierungen für die Heim- und Auswärtsspiele ihres Clubs ausschließlich über diesen beantragen.

2.9. Club-Aktivitäten

2.9.1. Stadion-TV

Für die Produktion des Stadion-TV können Mitarbeiter und Beauftragte des Heimclubs akkreditiert werden. Die Produktion des Stadion-TV umfasst dabei alle personellen und technischen Maßnahmen, die zur Erstellung von Stadionbildern nach Maßgabe der Individualvermarktungsrichtlinie für die Wiedergabe auf den Videowänden im Stadion-Innenraum bzw. den Monitoren im Stadion-Bereich (z.B. im Business-Bereich, in den Medienarbeitsbereichen, im Stadion-Umlauf) erforderlich sind.

Die Akkreditierungsmöglichkeit besteht für maximal zehn Personen mit bis zu zwei Live-Kameras (Kabel, drahtlos) und bezieht sich auf den Stadion-Innenraum sowie nach Spielende auf den Pressekonferenzraum. Zusätzlich zu den beiden drahtlosen Handkameras können in



A | Akkreditierung

Abstimmung mit Sportcast im Fall verfügbarer Kapazitäten bis zu zwei weitere Kameras (z.B. im Spielertunnel und/oder auf einer hohen Kameraposition) zum Einsatz kommen.

2.9.2. Club-TV

Mitarbeiter oder Beauftragte des Club-TV können für Heim- und Auswärtsspiele des jeweiligen Clubs akkreditiert werden. Die Anmeldung der Mitarbeiter oder Beauftragten des Club-TV hat ein Club über das MST im Rahmen der in Tabelle 1 genannten Fristen vorzunehmen. Die Übergabe der Akkreditierungen erfolgt clubintern. Die Produktion für das Club-TV umfasst alle personellen und technischen Maßnahmen, die zur Erstellung von Stadionbildern nach Maßgabe der Individualvermarktungsrichtlinie erfolgen.

2.9.3. Blindenreportage

Mitarbeiter oder Beauftragte des Clubs können unter vorrangiger Berücksichtigung der Audio-Verwertungsrechteinhaber für Heim- und Auswärtsspiele des jeweiligen Clubs zur Erstellung einer Blindenreportage akkreditiert werden. Für seine Heimspiele ist der Club berechtigt, den Blindenreporter selbst zu akkreditieren. Bei Auswärtsspielen ist die Akkreditierung beim jeweiligen Heimclub zu beantragen. Die DFL stellt den Clubs eine Auflistung aller Blindenreportagen zur Verfügung.

2.9.4. Club-Radio

Mitarbeiter oder Beauftragte des Club-Radio können unter vorrangiger Berücksichtigung der Audio-Verwertungsrechteinhaber für Heim- und Auswärtsspiele des jeweiligen Clubs akkreditiert werden. Für seine Heimspiele ist der Club berechtigt, das Club-Radio selbst zu akkreditieren. Bei Auswärtsspielen ist die Akkreditierung beim jeweiligen Heimclub zu beantragen. Die DFL stellt den Clubs eine Auflistung aller Club-Radios zur Verfügung.

2.9.5. Club-Fotografen

Die Clubs können Mitarbeiter oder Beauftragte als Club-Fotografen für Heim- und Auswärtsspiele des jeweiligen Clubs akkreditieren. Für seine Heimspiele ist der Club berechtigt, den/die Club-Fotografen selbst zu akkreditieren. Bei Auswärtsspielen ist die Akkreditierung beim jeweiligen Heimclub zu beantragen.

Mit Unterstützung der Fanbeauftragten der Clubs kann unter Beachtung der Akkreditierungsvorgaben für Club-Fotografen für die Heim- und Auswärtsspiele auch jeweils ein Fan-Fotograf akkreditiert werden.

2.9.6. Spiel- und Spieleranalyse

Die gemäß Individualvermarktungsrichtlinie zulässige Aufzeichnung des Spiels zum Zwecke der Spiel- und Spieleranalyse durch den Club ist vor Heim- und Auswärtsspielen im Rahmen der in Tabelle 1 genannten Fristen anzumelden. Der Aufbau der hierfür eingesetzten Kamera ist am Spieltag bis spätestens zwei Stunden vor dem Anpfiff in Abstimmung mit dem Produktionsverantwortlichen von Sportcast selbst vorzunehmen.



A | Akkreditierung

Das für die Spiel- und Spieleranalyse zentral erstellte Scoutingfeed wird den jeweils beteiligten Clubs über das Spielanalyse-Netzwerk direkt zur Verfügung gestellt. Bis zu drei Mitarbeitern oder Beauftragten eines Clubs werden zuvor durch die Heimclubs definierte Arbeitsplätze zur Verfügung gestellt.

2.9.7. Abnahme von Basissignal und PK-Bilder (Post-Match) durch den Club

Die beiden am Spiel beteiligten Clubs können die Abnahme des Basissignals und der PK-Bilder (Post-Match) am Spieltag bei Sportcast beantragen. Die Bereitstellung des Basissignal und der PK-Bilder (Post-Match) erfolgt ab Ü-Wagen-Heck.

2.9.8. Social Media Feed-Beauftragter

Jeder Club der Bundesliga muss für Heim- und Auswärtsspiele zum Zwecke der Produktion und Bereitstellung von Aufnahmen für das Social Media Feed (SMF) der DFL GmbH eine/n SMF-Beauftragte/n akkreditieren. Die Anmeldung seiner/s SMF-Beauftragten hat ein Club über das MST im Rahmen der in Tabelle 1 genannten Fristen vorzunehmen. Die Übergabe der Akkreditierungen erfolgt clubintern.

Jeder Club der 2. Bundesliga ist verpflichtet, auf vorheriger Anfrage der DFL GmbH, für Heimund Auswärtsspiele zum Zwecke der Produktion und Bereitstellung von Aufnahmen für das Social Media Feed (SMF) der DFL GmbH eine/n SMF-Beauftragte/n akkreditieren. Die Anmeldung seiner/s SMF-Beauftragten hat ein Club über das MST im Rahmen der in Tabelle 1 genannten Fristen vorzunehmen. Die Übergabe der Akkreditierungen erfolgt clubintern.



B | Bestimmungen für Tätigkeiten in den Stadien

B. Bestimmungen für Tätigkeiten in den Stadien

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Zugangsberechtigung zu den Medienarbeitsbereichen

Für die jeweiligen Medienarbeitsbereiche der Stadien sind die akkreditierten Medienvertreter generell nur gemäß der nachfolgenden Tabelle zugangsberechtigt:

Medien	Stadion-	Medien-	Interview-Zonen	PK	Ü-Technik-	Zuschauer-	Spielfeld
Sportcast Basissignal	Innenraum ✓	tribüne ✓	✓	✓	Stellplatz	tribüne ✓	√
DFL Digital Sports	✓	√	Super-Flash-Zone Flash-Interview-Zone	✓	✓	×	×
Spieldatenerheber	×	✓	×	×	✓	×	×
TLT- und VA-Anbieter	✓	×	×	×	✓	✓	√
VW-Anbieter	✓	✓	×	×	✓	×	×
Audiovisuelle Live-Verwerter	✓	✓	Super-Flash-Zone Flash-Interview-Zone	✓	✓	VIP-Position	×
Audiovisuelle High- light-Verwerter	✓	✓	Flash-Interview-Zone	✓	✓	×	×
Sonstige audio- visuelle Medien	✓	Individuell	Flash-Interview-Zone	✓	Individuell	×	×
Audio-Verwerter	nur ARD in 2. Bundesliga	√	Super-Flash-Zone (nur ARD in 2. Bundesliga) Mixed-Zone	√	nur ARD	Nur in Aus- nahmefällen und nach Anmeldung	×
Fotografen	✓	Individuell	Nur in Ausnahmefällen	nach Kapazität	×	×	×
Print-/Online- Medien	×	√	Mixed-Zone	✓	×	×	×
Stadion-TV	✓	×	Super-Flash-Zone	✓	×	×	Individuell
Club-TV/SMF	nach Kapazität	ohne EB- Kamera	Flash-Interview-Zone	✓	✓	nur Social Media- Feed×	×
Blindenreportage	×	✓	×	✓	×	Individuell	×
Club-Radio	×	✓	×	✓	×	×	×
Club-Fotograf	✓	Individuell	Nur in Ausnahmefällen	✓	×	Individuell	×
Spiel- und Spieler- analyse	√	√	×	×	×	✓	×

Tabelle 3: Zugangsberechtigung zu den Medienarbeitsbereichen für akkreditierte Medienvertreter

1.2. Tätigkeiten im Stadion-Innenraum

Der Aufenthalt im Stadion-Innenraum für zugangsberechtigte Medienvertreter ist auf die Dauer und auf die Bereiche des Stadion-Innenraums beschränkt, die zur Ausübung der Tätigkeit notwendig bzw. gemäß diesen Durchführungsbestimmungen zugeordnet sind. Jeder



B | Bestimmungen für Tätigkeiten in den Stadien

Medienvertreter hat seine entsprechende Akkreditierung deutlich sichtbar mitzuführen und – sofern nicht gemäß den spezifischen Bestimmungen davon befreit – ein entsprechendes Erkennungsleibchen zu tragen.

1.3. Tätigkeiten auf der Medientribüne

Alle auf der Medientribüne tätigen Medienvertreter müssen gewährleisten, dass sie ihrer Tätigkeit immer in der Form nachkommen, dass andere dort tätige Medienvertreter in ihrer Arbeit nicht beeinträchtigt, behindert oder gestört werden. Vom Heimclub sollte dementsprechend eine räumliche Trennung der Mitarbeiter und Beauftragten der audiovisuellen Medien und Audio-Medien von den anderen Medienvertretern bei der Zuordnung der Plätze auf der Medientribüne erfolgen.

Für audiovisuelle Verwertungsrechteinhaber kann der Heimclub in Abstimmung mit Sportcast nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung in Ausnahmefällen zusätzliche Berechtigungen für temporäre Tätigkeiten auf der Medientribüne (z.B. für Live-Moderationen an der Kommentatorenposition) vergeben.

1.4. Interviews

1.4.1. Super-Flash- und Flash-Interview-Zone

Für Interviews unmittelbar nach Spielende stehen zwei Flash-Interview-Zonen zur Verfügung: Die Super-Flash-Zone am Spielfeldrand für bis zu vier Live-Verwerter und die Flash-Interview-Zone im überdachten Bereich der Tribüne für audiovisuelle Live- und Highlight-Verwerter.

Alle Interviews sind nur in Form eines Flash-Interviews zugelassen. Im Rahmen eines Flash-Interviews kann ein Medienvertreter mindestens drei **ausschließlich spielbezogene Fragen** stellen, das Interview sollte jedoch nicht länger als 90 Sekunden dauern. Die Flash-Interviews dürfen dabei nur in dem jeweils zugewiesenen Bereich und vor vom Heimclub eingesetzten Interview-Rücksetzern stattfinden.

Für den Fall, dass die Flash-Interviews z.B. witterungsbedingt nicht in der Super-Flash-Zone am Spielfeldrand stattfinden können, kann in die Flash-Interview-Zone ausgewichen werden.

Mitwirkungspflichten

Die Medienvertreter haben gemeinsam mit den Verwertungsrechten an dem jeweiligen Spiel das Recht zur Durchführung von Interviews an der entsprechenden Super-Flash- und/oder Flash-Interviewposition erworben und eine berechtigte Erwartung an der jeweiligen Position in einem unter Berücksichtigung der im Einzelfall gegeben Umstände angemessenen Umfang Interviews mit Spielern, Trainern und/oder Offiziellen führen zu können. Die Anfrage von Interviewpartnern hat in strukturierter Form beim Medienverantwortlichen des jeweiligen Clubs zu erfolgen. Die Medienverantwortlichen werden sich bestmöglich bemühen, die Anfragen entsprechend zu bedienen. Es besteht jedoch keine Garantie, dass die angefragten Interviewpartner auch gestellt werden.



B | Bestimmungen für Tätigkeiten in den Stadien

Die am Spieltag in den Interviewzonen tätigen Medienvertreter und Medienverantwortlichen der Clubs sind unter Berücksichtigung des Vorstehenden im Umgang miteinander zu gegenseitiger Wertschätzung, Respekt und Höflichkeit gehalten. Für die Erfüllung von Interviewwünschen und Auswahl der Interview-Zone gelten folgende Prioritäten und Mitwirkungspflichten:



B | Bestimmungen für Tätigkeiten in den Stadien

Bundesliga

Priorität	Mitwirkungspflichten	Freitag	Samstag 15.30	Samstag 18.30	Sonntag	Freitag 1./17./18. Spieltag	Supercup Relegation
1	2 Spieler und Trainer	DAZN	Sky	Sky	DAZN	DAZN	SAT.1
2	oder 3 Spieler je Club	DFL DS	DFL DS	DFL DS	DFL DS	SAT.1	Sky

3		Int. Live 1	Int. Live 1	Int. Live 1	Int. Live 1	DFL DS	DFL DS
4		ARD	ARD	ZDF	ARD	Int. Live 1	Int. Live 1
5		PIN	PIN	PIN	PIN	ARD	PIN
6	1 Spieler und Trainer oder	Int. Live 2	Int. Live 2	Int. Live 2	Int. Live 2	PIN	Int. Live 2
7	2 Spieler je Club	МОР	МОР	МОР	МОР	Int. Live 2	МОР
8		Int. Live 3	Int. Live 3	Int. Live 3	Int. Live 3	МОР	Int. Live 3 / DFL DS
9		-	-	-	-	Int. Live 3 / DFL DS	-
(10)	-	Club-TV	Club-TV	Club-TV	Club-TV	Club-TV	Club-TV

Tabelle 4: Interviewprioritäten und Mitwirkungspflichten Bundesliga

Bei den internationalen Interviewpositionen DFL DS, MOP, Int. Live-Verwerter 1 bis 3 kann es – in Abhängigkeit von den für das jeweilige Spiel konkret akkreditierten internationalen audiovisuellen Verwertern – einen Priorisierungs-Tausch geben (z.B. Tausch von MOP und Int. Live-Verwerter 1 oder 2), was sich auf die Mitwirkungspflichten auswirken kann, wenn z.B. der MOP die Priorität 2 zugewiesen wird.

Bei der Abwicklung der Interviews nach Spielende sind die Prioritäten aus Tabelle 4 zu berücksichtigen, sofern – i.d.R. spätestens mit der Spieltag-Disposition – keine spieltagspezifischen Anpassungen bekannt gegeben wurden.

Interviews der (Haupt-)Live-Verwerter

Die Interviewwünsche der audiovisuellen Live-Verwerter in der Super-Flash-Zone sind aufgrund der Einbindung in Live-Sendungen zeitlich vor den Interviewwünschen in der Flash-Interview-Zone zu bedienen.

Insbesondere an den beiden Interview-Positionen mit Priorität 1 bzw. 2 (bzw. mit Priorität 1 bis 3 bei Spielen mit paralleler nationaler Live-Verwertung) muss das jeweils erste Super-Flash-Interview mit einem Protagonisten eines Clubs zur Sicherstellung der Berücksichtigung in der laufenden Live-Übertragungen unverzüglich nach Spielende beginnen können. Welcher Club welchen Medienpartner (Live-Verwerter national vs. DFL DS stellvertretend für Live-Verwerter international) zuerst bedient, stimmen die Medienverantwortlichen beider Clubs



B | Bestimmungen für Tätigkeiten in den Stadien

untereinander ab. Auch ist sicherzustellen, dass der Trainer spätestens 15 Minuten nach dem Abpfiff Interviews an den Positionen mit Priorität 1 und 2 gegeben hat.

Sollten die Pool-Interview-Positionen PIN und/oder MOP nur von einem nationalen bzw. internationalen audiovisuellen Verwerter gebucht werden, gelten die Mitwirkungspflichten für den audiovisuellen Verwerter, der anstelle der PIN bzw. MOP die Interview-Position besetzt. D.h. bucht bei einem Spiel am Samstag um 15.30 Uhr beispielsweise nur das ZDF die PIN, so dass in der Folge das ZDF die Position mit einem eigenen EB-Team besetzt, gelten die Priorität und die Mitwirkungspflichten der PIN für das ZDF.

2. Bundesliga

Priorität	Mitwirkungspflichten	Freitag, Samstag 13.00, Sonntag	Samstag 20.30	Freitag 1. Spieltag	Relegation
1	2 Spieler und Trainer	Sky	Sport1	Sky	SAT.1
2	oder 3 Spieler je Club	ARD (Audio)	Sky	SAT.1	Sky
3		ARD	ARD (Audio)	ARD (Audio)	ARD (Audio)
4	4 Catalan and Tartana	Sport1	ZDF	ARD	Int. Live 1
5	1 Spieler und Trainer oder	Int. Live 1	Int. Live 1	Int. Live 1	DFL DS
6	2 Spieler je Club	DFL DS	DFL DS	DFL DS	-
7		-	ARD	-	-
(8)	-	Club-TV	Club-TV	Club-TV	Club-TV

Tabelle 5: Interviewprioritäten und Mitwirkungspflichten 2. Bundesliga

1.4.2. Mixed Zone

Sollten es die baulichen Gegebenheiten in einem Stadion zulassen, dass Interviews in der Mixed-Zone bereits auf dem Weg der Spieler in die Mannschaftskabinen geführt werden können, sind diese auch hier als Flash-Interview zu führen. Nachdem die Spieler die Mannschaftskabinen wieder verlassen haben, unterliegen die Interviews in der Mixed-Zone nicht mehr den Vorgaben eines Flash-Interviews. Entsprechend ausführlichere Interviews sind dem Medienverantwortlichen des betreffenden Clubs zuvor anzuzeigen.

Die Mixed-Zone sollte, falls räumlich möglich, in zwei Bereiche (Audio-Medien und Print-/Online-Journalisten) unterteilbar sein. Die Medienvertreter führen die Interviews nur in dem ihnen jeweils zugewiesenen Bereich.



B | Bestimmungen für Tätigkeiten in den Stadien

1.5. Zuschauertribüne

Für die Zuschauertribüne und die Logenbereiche werden grundsätzlich keine Akkreditierungen für Medienvertreter vergeben.

1.6. Spielfeld

Das Spielfeld darf nicht betreten werden. Davon ausgenommen sind die in den Durchführungsbestimmungen ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmefälle (siehe Tabelle 3).

1.7. Mannschaftsbereiche

Die Mannschaftsbereiche (insbesondere Spielertunnel, Mannschafts-, Trainer- und Schiedsrichterkabinen) dürfen nicht betreten werden. Davon ausgenommen sind die in den Durchführungsbestimmungen ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmefälle. Vor dem Spiel und in der Halbzeit zählen auch die Flash-Interview-Zone und die Mixed-Zone zum Mannschaftsbereich, sofern sie von den Mannschaften für die Wege zwischen den Mannschaftskabinen und dem Stadion-Innenraum genutzt werden.

1.8. Drahtlostechnik

Alle akkreditierten Medien und alle technischen Dienstleister müssen für die Nutzung von Drahtlostechnik (Mikrofone, Kameras etc.) die Zustimmung von einem Verantwortlichen oder Beauftragten von Sportcast einholen. Zu diesem Zweck sind die zur Nutzung geplanten Frequenzen Sportcast spätestens 60 Minuten vor Beginn des jeweiligen Spiels mitzuteilen. Sofern es zu Überschneidungen mit Frequenzen anderer, vorrangig zu berücksichtigender Medien oder Dienstleister (z.B. Basissignalproduktion) kommt oder eine Störung nicht auszuschließen ist, ist eine Nutzung drahtloser Mikrofon- oder Kameratechnik nicht zulässig und wird in einem solchen Fall von Sportcast untersagt. In diesem Fall muss insbesondere die Nutzung der Mikrofontechnik kabelgebunden erfolgen.

1.9. Parkscheine

Parkscheine werden von Spiel zu Spiel und in Abhängigkeit von der Parkplatzkapazität ausgegeben. Die Mitarbeiter und Beauftragten der audiovisuellen Produktionen beantragen die Parkscheine bei Sportcast, alle weiteren Medienvertreter beim Heimclub. Entsprechend den gegebenen Kapazitäten sollen die Medienvertreter, die schweres Gerät mit sich führen (z.B. Kamera-Teams, Fotografen) bevorzugt Parkscheine für stadionnahe Parkplätze erhalten. Einen Anspruch auf Erhalt eines Parkscheins besteht nicht.

2. Medienspezifische Bestimmungen

2.1. Bestimmungen für Sportcast

Zur Erstellung des Basissignals dürfen Mitarbeiter und Beauftragte von Sportcast zur Erfüllung ihrer Aufgaben in sämtlichen Medienarbeitsbereichen tätig sein, insbesondere auf dem



B | Bestimmungen für Tätigkeiten in den Stadien

Ü-Technik-Stellplatz, der Medientribüne, den vorgesehenen Kamerapositionen, im Stadion-Innenraum und in den Interview-Zonen. Als Ausnahme zu der Regel, dass Mannschaftsbereiche nicht betreten werden dürfen, ist es Mitarbeitern und Beauftragten von Sportcast gestattet, diese Bereiche während ihrer Auf-/Abbau- und ggf. Produktionstätigkeit (z.B. Aufnahmen der eingerichteten Kabinen und beim Sammeln der Mannschaften vor dem Auflaufen) im notwendigen Maß zu betreten.

Die Produktion des Basissignals erfolgt entsprechend den in den Produktionsstandards festgelegten Kamera- und Audiokonzepten (siehe Anlage 2 der Medienrichtlinien). Für die Produktion des Basissignals werden von Sportcast auch Atmo-Mikrofone eingesetzt, die im StadionInnenraum in der Nähe des Spielfeldes gemäß der in der Anlage 2 der Medienrichtlinien dargestellten Vorgaben für die Basissignalproduktion platziert werden. Die Atmo-Mikrofone werden für die Tonaufnahme der Spiel- und Stadionatmosphäre genutzt; eine spezielle Ausrichtung auf die Mannschaftsbänke sowie die Strafräume, um z.B. Originaltöne von Spielern, Trainern, Schiedsrichtern etc. aufzuzeichnen, erfolgt nicht. Sofern sich die Trainer, Spieler oder
Schiedsrichter in der Nähe der Atmo-Mikrofone oder der Kameramikrofone befinden kann es
jedoch zur Aufnahme von Originaltönen von Trainern, Spielern oder Schiedsrichtern kommen.

2.2. Bestimmungen für DFL Digital Sports

In welchen Medienarbeitsbereichen die Mitarbeiter und Beauftragten der DFL DS tätig sein dürfen, bestimmt sich nach dem jeweils konkreten Produktionsauftrag und den zwischen Sportcast, DFL und den Clubs abgestimmten Zusagen. Für die Durchführung von spieltagbezogenen Produktionen für internationale audiovisuelle (Live-)Verwerter bzw. das IPP (z.B. Interviews) finden die für internationale audiovisuelle (Live-)Verwerter geltenden Berechtigungen und Bestimmungen (vgl. Teil B, Ziffer 2.5) entsprechend für die DFL DS Anwendung.

2.3. Bestimmungen für Spieldatenerheber

Zusätzlich zu den Zugangsberechtigungen gemäß Tabelle 3 ist ein Mitarbeiter oder Beauftragter des Erhebers der offiziellen Spieldaten zum Zugang der Schiedsrichterkabine berechtigt. Die Arbeitsplätze sind je Dienstleister mit mindestens einem Zugang zu Daten-/Telekommunikationsleitungen ausgestattet. Die Kosten für die Nutzung der Daten-/Telekommunikationsleitungen (z.B. Aktivierungs-, Leitungs- und Nutzungskosten) sind von Sportec Solutions zu tragen.

Sonstigen akkreditierungsfähigen Sportdatendienste-Anbietern steht auf der Medientribüne pro Spiel maximal ein Arbeitsplatz zur Verfügung. Die Zuteilung des konkreten Arbeitsplatzes erfolgt vor jedem Spiel in Abstimmung mit dem jeweiligen Heimclub durch Sportcast; ein Anspruch auf einen bestimmten Arbeitsplatz und/oder einen Arbeitsplatz mit Zugang zum Internet besteht nicht.

2.4. Bestimmungen für Torlinientechnologie, Video-Assist und Virtuelle Werbung



B | Bestimmungen für Tätigkeiten in den Stadien

Mit einer Akkreditierung als Mitarbeiter oder Beauftragter des Torlinientechnologie- und/oder des Video-Assist- und/oder eines Virtuelle Werbung-Anbieters ist es gestattet, die hiermit jeweils in Zusammenhang stehenden Aufgaben wahrzunehmen.

Als Ausnahme zu der Regel, dass das Spielfeld nicht betreten werden darf, ist es Mitarbeitern/Beauftragten des Torlinientechnologie-Anbieters gestattet, das Spielfeld vor dem Spiel für Kalibrierungszwecke und/oder Funktionstests des Systems im notwendigen Maß zu betreten. Darüber hinaus ist es Mitarbeitern/Beauftragten des Video-Assist-Anbieters gestattet, das Spielfeld vor dem Spiel im Anschluss an die Technische Probe der Sportcast für die Synchronisierung der Kamerasignale zu betreten. Zudem ist ein Mitarbeiter/Beauftragter des Video-Assist-Anbieters zum Zutritt der Schiedsrichterkabine berechtigt.

Der akkreditierte Mitarbeiter/Beauftragte des Video-Assist-Anbieters ist (auch während des Spiels) zum Zugang zur Video-Assist Area (vgl. Anlage 4) berechtigt.

2.5. Bestimmungen für audiovisuelle Medien

Akkreditierte audiovisuelle Verwerter sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen berechtigt, innerhalb der einzelnen Medienarbeitsbereiche tätig zu werden. Im Fall von parallelen, gleichwertigen Berechtigungen nationaler audiovisuelle Verwerter zur Nutzung der Medienarbeitsbereiche gelten folgende Prioritäten:

Priorität	Bundesliga, 2. Bundesliga (ohne SA 20.30)	Supercup, Relegationsspiele, 2. Bundesliga (SA 20.30)			
1	Pay-Live-Verwerter	Free-Live-Verwerter			
2	Free-Live-Verwerter	Pay-Live-Verwerter			
3	Highlight-Verwerter				

Tabelle 6: Prioritäten für nationale audiovisuelle Verwerter

Hinsichtlich der Nutzung von Medienarbeitsbereichen haben nationale Verwerter hinsichtlich der vertraglich eingeräumten Produktionsrechte (vgl. Anlage 3 in Verbindung mit Teil B, Ziffer 1.4.) Vorrang vor internationalen Live-Verwertern.

Für alle audiovisuellen Verwerter gilt, dass bei der Durchführung der redaktionellen Tätigkeiten der Produktion des Basissignals stets Vorrang eingeräumt wird.

2.5.1. Kommentatorenposition

Eine Kommentatorenposition wird vorrangig an Live-Verwerter vergeben. Darüber hinaus können komplette Kommentatorenpositionen oder einzelne Plätze daraus auch an weitere audiovisuelle Verwerter für Beobachter-Tätigkeiten vergeben werden.

Ein Branding der Kommentatorenpositionen ist nur Live-Verwertern und nur im Sinne einer "Kennzeichnung des Senders" nach Vorgabe der DFL möglich. Nicht gestattet ist ein Branding im Sinne einer im Stadion wahrnehmbaren Werbefläche.



B | Bestimmungen für Tätigkeiten in den Stadien

Sollte ein Live-Verwerter planen, seinen Kommentator an der Kommentatorenposition mit einer E-Kamera live anmoderieren zu lassen ("Kommentator im ON"), ist dies nur vor dem Spiel und in Abhängigkeit der räumlichen Kapazitäten möglich.

Nach vorheriger Zustimmung durch die DFL kann es einem Live-Verwerter gestattet werden, eine Kommentatoren-Kamera an der Kommentatorenposition installieren zu lassen, sofern keine Beeinträchtigung weiterer Medienvertreter erfolgt.

2.5.2. Beobachter-Position

Nur Live-Verwerter sowie die nationalen Highlight-Verwerter 1 und 2 sind berechtigt, sich auf der Medientribüne technisch ausgestattete Beobachter-Positionen zur Vorbereitung der Berichterstattung einzurichten.

2.5.3. Beobachter-Platz (Observer Seat)

Beobachter-Plätze (Observer Seats) werden im Umfang der gemäß Anlage 3 eingeräumten Produktionsrechte an die jeweiligen audiovisuellen Verwerter vergeben. Audiovisuellen Verwertern ohne entsprechend eingeräumtes Produktionsrecht (z.B. internationale Verwerter) können nach Beantragung in Abhängigkeit vorhandener Kapazitäten ebenfalls Beobachter-Plätze (Observer Seats) zugestanden werden. Die Zuteilung von Beobachter-Plätzen (Observer Seats) erfolgt durch Sportcast in Abstimmung mit den Clubs.

2.5.4. TV-Studio

Bundesliga: Bei Spielen der Bundesliga darf ein Live-Verwerter ein Pitch View- und/oder ein Indoor-Studio für individuelle redaktionelle Maßnahmen einrichten.

2. Bundesliga: Bei Spielen der 2. Bundesliga darf ein Live-Verwerter ein Indoor-Studio für individuelle redaktionelle Maßnahmen einrichten. In Ausnahmefällen kann alternativ auch – sofern vorhanden und vom Club zur Verfügung gestellt – ein Pitch View Studio ausgewählt werden.

Sofern ein Live-Verwerter weitergehende redaktionelle Maßnahmen plant, für die die vom Club vorzuhaltenden Studio-Kapazitäten in einem Stadion nicht ausreichend oder erschöpft sind, wird in Abstimmung zwischen DFL, Sportcast, Club und audiovisuellem Verwertungsrechteinhaber eine alternative Position zur Einrichtung bzw. zum Aufbau eines temporären Indoor- oder Pitch View-Studios gesucht. Die Kosten für die Einrichtung bzw. den Aufbau eines zusätzlichen, temporären TV-Studios hat der Live-Verwerter zu tragen.

Darüber hinaus kann ein nationaler Highlight-Verwerter 1 eine Gesprächsinsel mit eigener Deko zur Aufzeichnung einer Interview-Situation einrichten, wofür i.d.R. ein Indoor-Studio zur Verfügung gestellt wird. Sofern die Studio-Kapazität aufgrund paralleler Aktivitäten von Live-Verwertern nicht ausreicht, ist für die Gesprächsinsel ein geeigneter Bereich am Rande der



B | Bestimmungen für Tätigkeiten in den Stadien

Interview-Zonen auszuwählen. Die Nutzung der Gesprächsinsel ist vorzugsweise erst nach der Pressekonferenz möglich.

Jede geplante Nutzung eines TV-Studios oder einer Gesprächsinsel bedarf der schriftlichen Anmeldung spätestens montags vor einem Wochenendspieltag bzw. spätestens mittwochs vor Englischen Wochen bei der DFL. Die Nutzung eines Pitch View-Studios von einem Live-Verwerter sollte überdies kurzfristig nach erfolgter finaler Ansetzung der Spiele angemeldet werden, um den Clubs frühestmöglich die eigene Nutzung zu ermöglichen, falls das Pitch View-Studio nicht für Medien-Aktivitäten benötigt wird.

2.5.5. Schalte

Grundsätzlich sind nur Live-Verwerter berechtigt, Live-Schalten durchzuführen. Ausnahmen sind bei frühzeitiger Anfrage mit Zustimmung der DFL für die nationalen Highlight-Verwerter möglich.

Schalten der Live-Verwerter finden vorrangig von einer Position im Stadion-Innenraum (Presenter-, Fieldreporter-Position, Flash-Interview-Zone(n)) statt, können aber auch im Bereich der überdachten Interview-Zonen sowie in Abstimmung mit Sportcast von einer Position auf dem Ü-Technik-Stellplatz bzw. in dessen unmittelbarer Nähe durchgeführt werden. Schalten in Form eines Interviews während der Flash-Interview-Phase nach dem Spiel sind zwingend auf die Länge eines Flash-Interviews zu beschränken. Ausnahmsweise zulässige Live-Schalten von nationalen Highlight-Verwertern haben in der jeweils vorgesehenen Interview-Zone (i.d.R. Flash-Interview-Zone) zu erfolgen.

Einem Live-Verwerter ist es gestattet, nach rechtzeitiger vorheriger Anfrage und nach Zustimmung durch den jeweiligen Club, eine Schalte in einer Mannschaftskabine live durchzuführen bzw. aufzuzeichnen. Die Schalte muss spätestens zwei Stunden vor dem Spielbeginn stattfinden, von einem Medienverantwortlichen des Clubs begleitet werden und darf im Fall einer Verwertung einer aufgezeichneten Schalte keinen "Live-Charakter" erzeugen.

Darüber hinaus ist es einem nationalen Pay-Live-Verwerter nach rechtzeitiger vorheriger Anfrage und nach Zustimmung durch den jeweiligen Club sowie einem Verantwortlichen der Basissignalproduktion gestattet, spätestens bis zum Ende der Aufwärmphase der Clubs eine Schalte (als Aufsager) aus dem Spielertunnel live durchzuführen bzw. aufzuzeichnen.

Bei aufgezeichneten Schalten in ein Studio eines Live-Verwerters oder vom Highlight-Verwerter muss sich der Club-Vertreter in der für den jeweiligen Sender vorgesehenen Interview-Zone befinden. Der Zeitpunkt der Aufzeichnung einer Schalte in Form eines Interviews wird zwischen dem audiovisuellen Verwertungsrechteinhaber, Sportcast und dem Medienverantwortlichen des jeweiligen Clubs abgestimmt, wobei die Aufzeichnung zum Schutz der Flash-Interview-Phase frühestens nach dem Ende der Pressekonferenz stattfinden sollte.



B | Bestimmungen für Tätigkeiten in den Stadien

2.5.6. Fieldreporter-Platz

Nationale Live-Verwerter sind zur Einrichtung eines Fieldreporter-Platzes berechtigt. Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und nach Zustimmung durch Sportcast ist es darüber hinaus auch internationalen Live-Verwertern gestattet, einen Fieldreporter-Platz einzurichten. Der Fieldreporter-Platz ist möglichst auf Höhe der Verlängerung der 16m-/Strafraum-Linie in der Spielfeldhälfte einzurichten, die dem zweiten Schiedsrichter-Assistenten gegenüberliegt, und muss sich in jedem Fall in deutlicher Entfernung zur Technischen Zone befinden. Der Fieldreporter-Platz darf mit maximal zwei Monitoren ausgestattet und während des Spiels von maximal zwei Personen des jeweiligen Live-Verwerters genutzt werden. Dabei muss sichergestellt sein, dass durch den Aufbau des Fieldreporter-Platzes keine Sichtbeeinträchtigung für die Zuschauer, insbesondere aber für die Basissignalproduktion entsteht, und dass der Fieldreporter-Platz von den Mannschaftsbänken aus nicht einsehbar ist.

Nur von dem Fieldreporter-Platz ist es einem Live-Verwerter gestattet, einen Fieldreporter während des Spiels kurzzeitig aus dem OFF kommentieren zu lassen.

2.5.7. Presenter-Position

Zur Nutzung einer Presenter-Position für redaktionelle Maßnahmen vor dem Spiel, in der Halbzeit und nach dem Spiel sind nur Live-Verwerter berechtigt. Die Presenter-Position am Spielfeldrand muss spätestens mit Beginn des Auflaufens beider Mannschaften abgebaut sein. In der Halbzeit darf eine Presenter-Position erst dann aufgebaut werden, nachdem der letzte Spieler das Spielfeld verlassen hat und muss abgebaut sein, sobald der erste Spieler das Spielfeld wieder betritt.

An einer Presenter-Position dürfen maximal drei Personen im "ON" sein sowie maximal zwei Monitore aufgebaut werden. Sofern an einer Presenter-Position ein Wetterschutz eingesetzt wird, muss dieser während des Spiels außerhalb des Stadion-Innenraums verstaut werden, um sowohl räumliche Engpässe als auch jedwede (Sicht-)Beeinträchtigung für die Zuschauer auszuschließen.

2.5.8. Fieldreporter-Position

Die Nutzung einer Fieldreporter-Position ist nur Live-Verwertern gestattet. Die Aktivitäten an einer Fieldreporter-Position müssen sowohl vor dem Spiel als auch in der Halbzeit außerhalb des 10-2-2-5-Zeitfensters stattfinden und dürfen zu keinem Zeitpunkt zur Beeinträchtigung des Spielablaufs führen. Bis zu zwei Fieldreporter-Positionen dürfen pro Live-Verwerter zusätzlich zu den Presenter-Positionen genutzt werden.

Eine Fieldreporter-Position darf nicht zwischen und auch nicht innerhalb der Technischen Zonen, sondern nur außerhalb und mit ausreichendem Abstand zu diesen eingerichtet und genutzt werden. An einer Fieldreporter-Position dürfen maximal drei Personen im "ON" sein und es darf maximal ein Monitor aufgebaut werden.



B | Bestimmungen für Tätigkeiten in den Stadien

Nach dem Spiel wird die Fieldreporter-Position eines Live-Verwerters im Fall eines Interview-Vorhabens zur Super-Flash-Zone, mit einem Interview-Rücksetzer versehen und darf sich dann auch am Spielfeldrand zwischen den beiden Technischen Zonen befinden.

Für internationale Live-Verwerter kann auf Nachfrage vor dem Spiel ebenfalls eine gemeinsam genutzte Fieldreporter-Position, die sogenannte Multilateral Onsite-Position, eingerichtet werden. An dieser Position können bis zu sechs internationale Live-Verwerter berücksichtigt werden, die im Zeitfenster zwischen 65 und 15 Minuten vor dem Anpfiff "10-Minuten-Slots" für Aufsager (Stand-Ups) und/oder Interviews buchen können.

2.5.9. E-Kamera

Die nationalen Live-Verwerter sind berechtigt, die ihnen gemäß Anlage 3 zugestandene Anzahl an verkabelten Kameras (E-Kameras), die an die unilaterale Regie angebunden sind, zur Anfertigung von Stadionbildern beizustellen. Internationalen Verwertern und nationalen Verwertern ohne eingeräumtes Produktionsrecht ist es gestattet, die Beistellung einer E-Kamera zu beantragen, ohne jedoch einen Anspruch darauf zu haben.

Für die Beistellung der E-Kameras werden i.d.R. die Hintertor-Bereiche im Stadion-Innenraum sowie in Abhängigkeit von freien Kapazitäten und Bewilligung der DFL auch Positionen im Tribünenbereich (z.B. "Führungskamerapodest") genutzt.

2.5.10. EB-Team

Die Drehmöglichkeiten für EB-Teams am Spieltag sind grundsätzlich auf den Stadion-Innenraum und/oder die Interview-Zonen beschränkt. Darüber hinaus gehende unilaterale Aufnahmen im Bereich des Stadion-Umlaufs und/oder Fan-Interviews sind nur dann möglich, falls die DFL und der jeweilige Heimclub jeweils ihr Einverständnis hierzu gegeben haben und dieser Dreh vom Heimclub personell betreut wird. Aufnahmen <u>auf</u> einer (Zuschauer-/Medien-) Tribüne sind ausgeschlossen.

EB-Teams mit Berechtigung zum Betreten des Stadion-Innenraums dürfen sich vor Spielbeginn bis zur Seitenwahl und in der Halbzeitpause nur im Zeitraum zwischen zwei Minuten nach Halbzeitpfiff bis zwei Minuten vor Wiederanpfiff im gesamten Stadion-Innenraum aufhalten. Voraussetzung ist, dass sie die Basissignalproduktion, weitere audiovisuelle Live-Produktionen und den Veranstaltungsablauf nicht stören. Insbesondere der Bereich vor dem Spielertunnel und die Technischen Zonen sind stets großräumig freizuhalten. Ein Betreten des Spielfeldes ist zu keinem Zeitpunkt erlaubt.

Während des Spiels und bis zehn Minuten nach Spielende dürfen EB-Teams mit Berechtigung zum Betreten des Stadion-Innenraums nur Hintertor arbeiten. Sie können in diesen beiden Bereichen eine Position hinter der ersten Reihe der Bandenwerbung frei wählen und müssen diese vor Spielbeginn, spätestens unmittelbar nach der Seitenwahl bzw. vor Wiederanpfiff zur zweiten Halbzeit, einnehmen. Die EB-Teams mit Berechtigung zum Betreten des Stadion-



B | Bestimmungen für Tätigkeiten in den Stadien

Innenraums haben dafür Sorge zu tragen, dass das Sichtfeld von Kameras der Basissignalproduktion im Hintertorbereich durch ihre Positionierung nicht eingeschränkt wird.

Die EB-Teams dürfen ihre Kameras nicht an Gegenständen, die den Spielfeldaufbau umfassen (z.B. Torstangen oder -netz) befestigen. EB-Teams haben sich so zu verhalten und ihr Equipment so zu verwahren bzw. zu platzieren, dass Gefährdungen Dritter, insbesondere der Spieler, vermieden werden. Die Nutzung von drahtloser Mikrofon- oder Kameratechnik ist nur nach Maßgabe von Teil B, Ziffer 1.8. möglich.

Sofern EB-Teams ihre Position hinter den Toren bereits vor Spielende verlassen, um rechtzeitig zur Flash-Interview-Zone zu gelangen, sind die EB-Kameras auszuschalten.

In allen Interview-Zonen sind auf dem Weg der Protagonisten in die Mannschaftskabinen nur Flash-Interviews zugelassen. Das EB-Team (Kamera/Ton) hat dabei stets die ihm zugewiesene Position vor dem Interview-Rücksetzer einzunehmen. Einzig der Redakteur darf sich, in Abstimmung mit den Medienverantwortlichen der jeweiligen Clubs, auch außerhalb des zugewiesenen Bereichs um Interview-Partner kümmern.

Die Nutzung von Stadionbildern darf nur nach Maßgabe der mit dem DFL e.V. geschlossenen Vereinbarungen über audiovisuelle Verwertungsrechte erfolgen.

2.5.11. Interviews

Interviews dürfen an Spieltagen nur unter Beachtung der Prioritäten gemäß Teil B, Ziffer 1.4. und nach den folgenden Bestimmungen stattfinden.

		Vor dem Spiel	In der Halbzeit	Nach dem Spiel
Stadion-	Presenter-Position	Live-Verwerter		Live-Verwerter
Innenraum	Fieldreporter-Position	Live-Ve	erwerter	-
	Super-Flash-Zone		-	Live-Verwerter
				MOP (Ausnahme)
TV-Studio	Pitch View-Studio	Live-Ve	erwerter	Live-Verwerter
	Indoor-Studio	Live-Verwerter		Live-Verwerter
	Gesprächsinsel		-	Highlight-Verwerter 1
VIP-Position		Live-Ve	erwerter	Live-Verwerter
Interview- Zonen	Flash-Interview-Zone	Nur im Ausnahmefall		Live-Verwerter Highlight-Verwerter 1 PIN MOP (Standard) (Club-TV)
Sonderpositionen (z.B. Umfeld Busankunft oder abweichende Position im Stadion-Innenraum)		Live-Verwerter	-	-

Tabelle 7: Zeitliche und räumliche Bestimmungen für Interviews

Während des Spiels sind Interviews grundsätzlich nicht gestattet.



B | Bestimmungen für Tätigkeiten in den Stadien

Interviews im Stadion-Innenraum

Zur Durchführung von Interviews im Stadion-Innenraum sind nur Live-Verwerter berechtigt.

<u>Vor dem Spiel</u> können die Interviews an der jeweiligen Presenter-Position, an einer Fieldreporter-Position oder an einer mit dem Club individuell festgelegten Position (z.B. in unmittelbarer zeitlicher und räumlicher Nähe zur Busankunft) geführt werden. Die vom Club gemäß Ziffer 7.2 a) der Individualvermarktungsrichtlinie abgestellten Club-Vertreter werden in der Woche vor dem Spiel zwischen Club und Live-Verwerter bzw. zwischen Club und DFL Digital Sports abgestimmt.

<u>In der Halbzeitpause</u> dürfen Interviews mit gemäß Ziffer 7.2 b) der Individualvermarktungsrichtlinie abgestellten Club-Vertretern an der Presenter- und/oder an der Fieldreporter-Position geführt werden.

<u>Nach dem Spiel</u> werden Flash-Interviews mit Club-Vertretern an der/den Super-Flash-Position(en) vor Interview-Rücksetzern geführt. In Abstimmung mit dem jeweiligen Club können in Einzelfällen Interviews auch an der jeweiligen Presenter-Position geführt werden. Die Verantwortlichen der Live-Verwerter stimmen sich kurz vor Spielende mit den Medienverantwortlichen der beteiligten Clubs über die gemäß Teil B, Ziffer 1.4.1. abgestellten Interview-Partner ab.

Sofern die internationale Multilateral Onsite-Position (MOP) in der Super-Flash-Zone eingerichtet wird, ist die Durchführung der Interviews nur in Form von Flash-Interviews und mit einem von Sportcast zur Verfügung gestellten Mikrofon-Windschützer mit Wettbewerbs-Logo (Bundesliga oder Supercup) gestattet. An der MOP können jeweils bis zu vier Reporter von den internationalen (Live-)Verwertern berücksichtigt werden. Die jeweils zugeteilte Aufnahmeleitung von Sportcast trägt die Interviewwünsche gebündelt an die Medienverantwortlichen der Clubs heran.

Interviews im TV-Studio

Live-Verwerter können Interviews mit Club-Vertretern – alternativ zur Presenter-Position bzw. zur Super-Flash-Position – vor dem Spiel, in der Halbzeit und nach dem Spiel auch in einem TV-Studio führen. Die Interviews im TV-Studio des Live-Verwerters nach dem Spiel brauchen nicht als Flash-Interview geführt zu werden.

Sofern ein Highlight-Verwerter 1 ein TV-Studio für eine Gesprächsinsel nutzt, dürfen dort Interviews mit Vertretern eines Clubs in Abstimmung mit dem Medienverantwortlichen vorzugsweise erst nach Ende der Pressekonferenz geführt werden.

Interviews an der VIP-Position

Live-Verwertern mit entsprechender Berechtigung gemäß Anlage 3 ist es unter der Voraussetzung eines (durch den Club) vorab zugesagten Interview-Partners gestattet, eine zwischen Sportcast und dem Heimclub abgestimmte Position im VIP-Bereich (i.d.R. auf der VIP-



B | Bestimmungen für Tätigkeiten in den Stadien

Tribüne) für Interviews vor dem Spiel, in der Halbzeit oder nach dem Spiel zu nutzen. Der Club sollte dem Live-Verwerter bei der Vermittlung von Interview-Partnern behilflich sein.

Der Wunsch, an der VIP-Position ein Interview zu führen, muss dabei frühestmöglich vor dem Spiel bei dem Heimclub und Sportcast angezeigt werden. Bei der Durchführung ist der Live-Verwerter personell auf einen Moderator/Reporter sowie einen Aufnahmeleiter, einen Kameramann und einen technischen Assistenten beschränkt. Für die Dauer der vor dem Spiel, in der Halbzeit oder nach dem Spiel stattfindenden Interviews wird vom Heimclub oder Sportcast die Erlaubnis für eine zeitlich begrenzte Medientätigkeit im VIP-Bereich bzw. auf der VIP-Tribüne erteilt.

Interviews in der Flash-Interview-Zone

Die Flash-Interview-Zone steht allen audiovisuellen Verwertern erst nach Spielende für Interview-Aktivitäten zur Verfügung. Aufnahmen über den Umfang der Interviews hinaus sind gestattet, sofern die zugewiesene Interview-Position nicht verlassen wird und sich die Aufnahmen auf die Interview-Zonen beschränken.

Nationalen Live-Verwertern kann dabei auf Wunsch zusätzlich zu einer Super-Flash-Position im Stadion-Innenraum jeweils eine weitere festverkabelte Interview-Position in der Flash-Interview-Zone eingerichtet werden. Internationale Live-Verwerter müssen sich für eine Super-Flash- oder eine Flash-Interview-Position entscheiden. Interviews des nationalen Highlight-Verwerter 1 sind nur nach dem Spiel in der dafür vorgesehenen Flash-Interview-Zone zu führen.

An der Pool-Interviewposition National (PIN) und der internationalen Multilateralen Onsite-Position (MOP) in der Flash-Interview-Zone ist die Durchführung der Interviews nur in Form von Flash-Interviews und mit einem von Sportcast zur Verfügung gestellten Mikrofon-Windschützer mit Wettbewerbs-Logo (Bundesliga oder Supercup) gestattet. Ein zusätzliches Branding der an der PIN teilnehmenden Verwerter kann über einen unterhalb des Windschutzes angebrachten Mikrofonwürfel vorgenommen werden. An beiden Positionen können jeweils bis zu vier Reporter von den weiteren nationalen audiovisuellen Highlight-Verwertern (PIN) bzw. internationalen (Live-)Verwertern (MOP) berücksichtigt werden. Sofern für die Positionen PIN/MOP Aufnahmeleitungen von Sportcast zugeteilt sind, werden Interviewwünsche gebündelt an die Medienverantwortlichen der Clubs herangetragen.

Sofern die PIN nur von einem Verwertungsrechteinhaber angefragt wird, kann die Position auch mit eigener Technik und mit eigenem Mikrofon-Windschützer genutzt werden.

Nur im Ausnahmefall kann die Flash-Interview-Zone schon vor dem Spiel oder in der Halbzeit von entsprechend berechtigten audiovisuellen Verwertern für Interviews genutzt werden. Die Notwendigkeit und der Zeitpunkt des jeweiligen Interviews sind dabei stets mit den beteiligten Clubs und dem Produktionsverantwortlichen von Sportcast abzustimmen.



B | Bestimmungen für Tätigkeiten in den Stadien

Interviews an Sonderpositionen

Interviews an Sonderpositionen sind für Live-Verwerter nur nach vorheriger Anfrage und Zustimmung durch einen Club sowie erfolgter Abstimmung mit einem Verantwortlichen der Basissignalproduktion möglich.

2.5.12. Anbindung Stadion-TV

Live-Verwertern ist es gestattet, eine Audio-Anbindung an das Stadion-TV-Signal des Heimclubs herzustellen, um Aktivitäten des Rahmenprogramms (z.B. Ansagen Stadionsprecher, Abspielen Hymnen) übernehmen zu können.

2.5.13. Smartphoneaufnahmen außerhalb des 10-2-2-5 Zeitfensters

Im Sinne einer Ausnahme von den allgemeinen Akkreditierungsvorgaben ist es nationalen Live-Verwertern vor Spielbeginn gestattet, Fotos sowie außerhalb des 10-2-2-5 Zeitfensters auch Videos mittels Smartphone zu erstellen und diese im Rahmen der eingeräumten Rechte zur Promotion ihrer Liveübertragung über ihre Kanäle in sozialen Netzwerken zu veröffentlichen (z.B. Fotos/Videos von sich vorbereitenden Moderatoren oder Gästen/Experten, die vor der Kamera tätig sind). Internationalen Live-Verwertern ist es vor Spielbeginn gestattet, Fotos sowie Videos mittels Smartphone zu erstellen und diese im Rahmen der eingeräumten Rechte zur Promotion ihrer Liveübertragung über ihre Kanäle in sozialen Netzwerken zu veröffentlichen (z.B. Fotos/Videos von sich vorbereitenden Moderatoren oder Gästen/Experten, die vor der Kamera tätig sind).

Ausgenommen hiervon sind sensible Bereiche, insbesondere die zugänglichen/akkreditierten Teile der Mannschaftsbereiche, in denen es auch den Live-Verwertern nicht gestattet ist, Fotos oder sonstige Aufnahmen zu erstellen.

2.6. Bestimmungen für Audio-Medien

Mit einer Akkreditierung als Mitarbeiter oder Beauftragter eines Audio-Verwerters ist es gestattet, entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen mit dem DFL e.V. in akustischer Form über die Spiele zu berichten und Audio-Aufnahmen zu erstellen. Zudem sind die Audio-Verwerter nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen berechtigt, redaktionell innerhalb der einzelnen Medienarbeitsbereiche tätig zu werden und die genannten Einrichtungen zu nutzen.

Im Fall von parallelen, gleichwertigen Berechtigungen zur Nutzung der Medienarbeitsbereiche und Einrichtungen sowie für die Erfüllung von Interviewwünschen gelten die Prioritäten gemäß Tabelle 2.

Besondere Bestimmungen für die ARD

Der Geltungsbereich der Akkreditierungen der ARD umfasst zusätzlich zu den allgemeinen Akkreditierungs- und Zugangsberechtigungen gemäß der Tabellen 2 und 3 folgende Besonderheiten: Zwei akkreditierte Reporter sind <u>vor dem Spiel</u> im Fall und für die Dauer eines mit einem Club vereinbarten Interviews sowie in der 2. Bundesliga auch <u>nach Spielende</u> zum



B | Bestimmungen für Tätigkeiten in den Stadien

Betreten des Stadion-Innenraums berechtigt. Die Techniker-Akkreditierungen berechtigen, soweit aus technischen oder organisatorischen Gründen (z.B. Aufbautätigkeiten) erforderlich, auch zum Betreten des Stadion-Innenraums. Im Stadion-Innenraum ist von den Reportern und Technikern zusätzlich zur Akkreditierung stets ein schwarzes Erkennungsleibchen zu tragen, das vom Heimclub ausgegeben wird. Sofern der Stadion-Innenraum nur durch das Passieren weiterer Bereiche, die für den Reporter der Landesrundfunkanstalt im Regelfall nicht zugänglich sind (z.B. Flash-Interview-Zone) erreicht werden kann, muss der Zugang individuell (z.B. durch Akkreditierungserweiterung) sichergestellt werden.

Die individuellen Absprachen über die zur Verfügung stehenden Plätze auf der Medientribüne sowie mitunter darüber hinaus gehende Regelungen (z.B. Nutzung von Technik-Räumen) werden für jedes Stadion in einem Stadion-Datenblatt zusammengetragen und dem jeweiligen Club, der diesem Club zugeordneten Landesrundfunkanstalt und der DFL ausgehändigt. Diese Regelungen sind für die Clubs und die Landesrundfunkanstalt verbindlich.

Pro Spiel werden ein zentraler Parkplatz auf dem Ü-Technik-Stellplatz und eine ausreichende Anzahl stadionnaher Parkplätze zur Verfügung gestellt.

2.6.1. Kommentatorenposition

Der ARD stehen auf der Medientribüne Kommentatorenpositionen mit insgesamt bis zu acht Arbeitsplätzen für Reporter zur Verfügung. Die bis zu drei zu akkreditierenden Techniker haben keinen Anspruch auf einen Sitzplatz auf der Tribüne, dürfen aber in individueller Abstimmung mit den Clubs sowie in Abhängigkeit von etwaigen Kapazitätsüberhängen mit Sitzplätzen bedacht werden.

Audio-Standard-Verwerter und IVR-Audio-Verwerter können auf der Medientribüne pro Spiel jeweils einen Kommentatorenplatz für Reporter beantragen.

Alle Audio-Verwerter können sich an der Kommentatorenposition auf eigene Kosten eine Datenübertragungsleitung legen lassen.

An die Plätze auf der Medientribüne kann sich ein Audio-Verwerter gemäß dem zugrundeliegenden Verwertungsvertrag Monitore inkl. Anschluss ans Basissignal aufbauen lassen, sofern sich die Audio-Kommentatorenplätze auf der Produktionsseite des Basissignals befinden. Die Monitore sind vor Wochenendspieltagen bis Mittwoch, 11.00 Uhr, und vor Englischen Wochen bis Freitag, 11.00 Uhr, bei Sportcast zu buchen. Die Kosten für die Inanspruchnahme sind vom Audio-Verwerter zu tragen und werden von Sportcast separat abgerechnet.

Nur der ARD ist es bei jeweils zehn Spielen je Spielzeit in der Bundesliga und in der 2. Bundesliga gestattet, eine Kommentatoren-Kamera an der Kommentatorenposition installieren zu lassen und nach Maßgabe der zugrundeliegenden Verwertungsverträge zu nutzen. Der eingesetzte Kameratyp muss mit einem geringen zeitlichen und physischen Aufwand demontierbar sein. Der Einsatz weiterer Technik (z.B. Beleuchtung) zur Unterstützung der Kommentatoren-Kamera ist nicht gestattet.



B | Bestimmungen für Tätigkeiten in den Stadien

2.6.2. Interviews

Interviews im Stadion-Innenraum

Sofern im Vorfeld eines Spieltags in Abstimmung mit den Medienverantwortlichen der beteiligten Clubs Interview-Partner zugesagt worden sind, kann bereits <u>vor dem Spiel</u> ein Interview mit einem Club-Vertreter am Spielfeldrand geführt werden. Die Position muss dabei so gewählt werden, dass die Basissignalproduktion und die weiteren unilateralen audiovisuellen Produktionen nicht beeinträchtigt werden, die Technischen Zonen und auch der Bereich dazwischen freigehalten werden und das Spielfeld zu keinem Zeitpunkt betreten wird.

<u>Nach jedem Spiel</u> dürfen in der 2. Bundesliga bis zu zwei Reporter der ARD Flash-Interviews in der Super-Flash-Zone führen.

Interviews in der Mixed-Zone

Die Reporter aller Audio-Verwerter sind berechtigt, Interviews mit Spielern, Trainern und/ oder weiteren Vertretern des jeweiligen Clubs nach dem Spiel in der Mixed-Zone nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen zu führen.

Interviews im Zuschauerbereich

Sollte ein Audio-Verwerter Interviews mit Fans im Zuschauerbereich (z.B. im Stadion-Umlauf; <u>nicht</u> auf der Zuschauertribüne) planen, ist diese Anfrage rechtzeitig vor einem Spieltag an den Medienverantwortlichen des jeweiligen Heimclubs zu richten. Nur nach vorheriger Zustimmung durch den Club können diese Interviews – auch unter Berücksichtigung etwaiger zusätzlicher Einschränkungen seitens des Heimclubs (z.B. zeitliche oder räumliche Beschränkung) – geführt werden.

2.7. Bestimmungen für Fotografen

Eine Akkreditierung als Fotograf berechtigt ausschließlich zur Nutzung <u>eines</u> Arbeitsplatzes in einem der ausgewiesenen Fotografenarbeitsbereiche im Stadion-Innenraum (siehe Anlage 4) oder alternativ des von dem Heimclub zugteilten Arbeitsplatzes und – je nach Kapazität – zum Besuch der Pressekonferenz. Nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung kann der Heimclub in Ausnahmefällen auch eine Akkreditierung für die für diesen Zweck ausdrücklich vorgesehenen Fotografen-Arbeitsplätze auf der Medientribüne vergeben. Aufnahmen in der Flash-Interview-Zone oder der Mixed-Zone sind nur in Ausnahmefällen und nur nach vorheriger Zustimmung des Medienverantwortlichen des jeweiligen Heimclubs möglich.

Vor Spielbeginn bis zur Seitenwahl dürfen sich Fotografen im gesamten Stadion-Innenraum aufhalten. Voraussetzung ist, dass sie die Produktion des Basissignals, weitere audiovisuelle Produktionen und den Veranstaltungsablauf nicht stören. In diesem Zusammenhang sind mit Beginn des Warmmachens der Spieler insbesondere auch die Technischen Zonen und der Bereich dazwischen stets großräumig freizuhalten. Grundsätzlich dürfen Fotografen während des Spiels, in der Halbzeitpause und bis zehn Minuten nach Spielende in den für die Fotografen



B | Bestimmungen für Tätigkeiten in den Stadien

vorgesehenen Fotografenarbeitsbereichen arbeiten. Dort können sie – unter Beachtung des jederzeitigen Vorrangs audiovisueller Produktionen – eine Position hinter der ersten Reihe der Bandenwerbung frei wählen und müssen diese vor Spielbeginn, spätestens unmittelbar nach der Seitenwahl, einnehmen. Ein Wechsel der Position über die Seite der Mannschaftsbänke ist nur in der Halbzeitpause möglich. Die Fotografen haben dafür Sorge zu tragen, dass das Sichtfeld von Kameras der Basissignalproduktion durch ihre Positionierung speziell im Hintertorbereich nicht eingeschränkt wird.

Die tatsächlichen Arbeitsbereiche der Fotografen in den einzelnen Stadien und die jeweilige individuelle Höchstgrenze für die Akkreditierung von Fotografen sind zwischen DFL und Club verbindlich festgelegt.

Akkreditierte Fotografen sind dazu verpflichtet,

- zu keinem Zeitpunkt das Spielfeld sowie die Mannschaftsbereiche (insbesondere Spielertunnel, Mannschafts-/Trainerkabinen, Schiedsrichterkabine) zu betreten;
- die von der DFL und den Clubs ausgewiesenen Fotografenarbeitsbereiche einzuhalten und das mitgebrachte Equipment so zu platzieren, dass eine Gefährdung anderer Personen vermieden wird, wobei für große Objektive nur ein Einbeinstativ erlaubt ist;
- keine Sequenzbilder und keine videoähnlichen Fotostrecken aus dem Stadion und/oder vom Spiel zu verwerten bzw. verwerten zu lassen;
- Fotos ausschließlich für redaktionelle Publikationszwecke zu verwenden. Hinweis: Jede Nutzung der Fotos für kommerzielle und/oder werbliche Zwecke bedarf der vorherigen schriftlichen Anzeige an die DFL und der vorherigen schriftlichen Zustimmung der abgebildeten Personen; im Fall der Spieler ist die Zustimmung des jeweiligen Clubs einzuholen. Etwaige Rechte Dritter bleiben unberührt.

Remote-Kameras

Die Akkreditierung als Fotograf gestattet zudem, Remote-Kameras hinter den Toren zwischen Tornetz (einschließlich einer etwaigen Mini-Bande) und der ersten Bandenreihe unter Beachtung des jederzeitigen Vorrangs der Basissignalproduktion (z.B. Platzierung mit ausreichendem Abstand zu den Atmo-Mikrofonen) aufzustellen. Eine Positionierung hinter der ersten Bandenreihe ist nicht gestattet. Davon unberührt bleibt die Zuständigkeit der/des Medienverantwortlichen des Heimclubs, über die Verwendung von Remote-Kameras zu entscheiden (ggf. in Abstimmung mit den Verantwortlichen der Basissignalproduktion) und ggf. auch die Nutzung von bereits aufgestellten Remote-Kameras zu untersagen.

Die Remote-Kameras müssen so flach wie möglich aufgebaut werden und dürfen inklusive aller Auf- und Anbauten eine Höhe von 40 Zentimetern nicht übersteigen. Ferner müssen die Remote-Kameras in so großer Entfernung zum Tornetz positioniert werden, dass die Kameras bei gespanntem Netz (z.B. Torschuss) nicht erreicht werden. Sollten die Remote-Kameras dennoch einmal eine Berührung erfahren, müssen sie leicht umfallen (keine fest



B | Bestimmungen für Tätigkeiten in den Stadien

verankerten Stative). Sofern Mini-Banden hinter den Toren aufgestellt sind, müssen die Remote-Kameras auf jeden Fall hinter dieser Tor-Werbebande aufgebaut werden.

Das Aufstellen und das Einrichten von Remote-Kameras ist nur bis fünf Minuten vor dem Anpfiff und während der Halbzeit möglich. Während des 10-2-2-5-Zeitfensters dürfen zu keiner Zeit Veränderungen an den Remote-Kameras vorgenommen werden.

Der Fotograf hat dafür Sorge zu tragen, dass es weder durch verlegte Kabel noch durch evtl. verwendete Funkfrequenzen zu Beeinträchtigungen der Basissignalproduktion kommt.

2.8. Bestimmungen für Print-/Online-Medien

Die Akkreditierung als Print-/Online-Journalist berechtigt zur Nutzung des von dem Heimclub auf der Medientribüne zugeteilten Arbeitsplatzes sowie nach Spielende – je nach Kapazität – zum Zutritt zur Mixed-Zone und zum Besuch der Pressekonferenz. Die Akkreditierung berechtigt zu keinem Zeitpunkt zum Betreten des Stadion-Innenraums. Nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung kann der Heimclub in Ausnahmefällen eine zeitlich befristete Akkreditierung für bestimmte Zonen des Zuschauerbereichs vergeben.

Mit einer Akkreditierung als Print-/Online-Journalist ist es gestattet, in Textform in Zeitungen, Zeitschriften und anderen Druckschriften und/oder in den jeweils dazugehörigen Online-Auftritten bzw. eigenständigen Online-Medien über das jeweilige Spiel zu berichten, im Wege der Live- oder Near-Live-Berichterstattung im Zeitraum zwischen An- und Abpfiff eines Spiels jedoch nur in Form eines schriftlichen Live-Tickers. Die Erstellung von Tonaufnahmen in der Mixed-Zone (z.B. mit einem Diktiergerät) ist zulässig, deren Verwertung darf jedoch nur in Textform erfolgen.

2.9. Bestimmungen für den Club

2.9.1. Bestimmungen für das Stadion-TV

Voraussetzung für die Produktion eines Stadion-TV-Signals durch den Heimclub ist, dass es im Stadion-Innenraum, in den den audiovisuellen Medien vorbehaltenen Arbeitsbereichen und auf der Medientribüne zu keinen produktionstechnischen und/oder akustischen Störungen durch das Stadion-TV kommt (u. a. muss deshalb die Lautsprecheranlage im Bereich der Medientribüne regulier- bzw. ausschaltbar sein). Dies umfasst nicht nur den Zeitraum des Spiels, sondern auch den vor Spielbeginn, in der Halbzeitpause und nach dem Spiel.

Der Heimclub ist dafür verantwortlich, Sportcast rechtzeitig über Besonderheiten des Rahmenprogramms bzw. der Produktion des Stadion-TV-Signals zu informieren, um etwaige Beeinträchtigungen der Produktionen der audiovisuellen Medien auszuschließen.

Eine Akkreditierung als Mitarbeiter des Stadion-TV berechtigt nur vor dem Spiel, in der Halbzeit und nach dem Spiel zur Nutzung der produktionsrelevanten Bereiche im Stadion-Innenraum bzw. etwaig dazugehöriger Räumlichkeiten innerhalb des Stadion-Geländes. Ein Zugang zur Medientribüne und zum Zuschauerbereich ist nur in Ausnahmefällen erlaubt. Das Spielfeld



B | Bestimmungen für Tätigkeiten in den Stadien

darf nur bis fünf Minuten vor dem Spiel bzw. spätestens bis zum Auflaufen der Mannschaften sowie in der Halbzeitpause nur zwei Minuten nach Beginn der Halbzeitpause und bis zu zwei Minuten vor Wiederanpfiff betreten werden. Nach dem Spiel ist das Betreten des Spielfeldes nicht gestattet.

Die Nutzung des Stadion-TV-Signals ist auf den Stadionbereich am Spieltag beschränkt. Jede Weitergabe der Aufnahmen und Aufzeichnungen des Stadion-TV-Signals bedarf einer vorherigen Zustimmung durch die DFL. Sofern Auszüge des Basissignals für das Stadion-TV übernommen werden, darf das Bundesliga-Wasserzeichen weder überblendet noch durch ein weiteres Wasserzeichen ergänzt werden.

Live-Interviews nach Spielende

Unter Berücksichtigung des Vorrechts und der zeitlichen Notwendigkeiten der Verwertungsrechteinhaber hat das Stadion-TV die Möglichkeit, direkt nach Spielende Live-Interviews zu führen und diese auszustrahlen.

Die Mitarbeiter und Beauftragten des Stadion-TV dürfen daher i.d.R. nur Spieler für Live-Interviews nach dem Spiel ansprechen, die nicht von den Verwertungsrechteinhabern angefragt wurden. Hierzu stimmen die Mitarbeiter und Beauftragten des Stadion-TV ihre Interviewwünsche mit den Medienverantwortlichen der beteiligten Clubs verbindlich ab. Die Vorgaben der Medienverantwortlichen hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Spieler sind zu befolgen.

Die Live-Interviews sind in unmittelbarer Nähe der Super-Flash-Zone zu führen. Es dürfen keine Spieler außerhalb dieses Bereichs im Stadion-Innenraum interviewt werden (z.B. auf dem Weg zu den Fanblöcken, beim Auslaufen etc.), es sei denn, die Medienverantwortlichen der Clubs gestatten dies ausdrücklich.

Arbeitsräume

Sollte die Produktion des Stadion-TV die Inanspruchnahme von Arbeitsräumen innerhalb des Stadions erforderlich machen, so ist seitens des Heimclubs dafür Sorge zu tragen, dass eigene Kapazitäten in Anspruch genommen und die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter und Beauftragten von Sportcast für die Basissignalproduktion nicht eingeschränkt werden.

2.9.2. Bestimmungen für das Club-TV

Mit einer Akkreditierung als Mitarbeiter oder Beauftragter eines Club-TV ist es gestattet, nach dem Spiel Interviews zu führen, die Pressekonferenz aufzuzeichnen und/oder in Abhängigkeit vorhandener Kapazitäten Aufnahmen im Stadion-Innenraum zu erstellen. Die Zuteilung in die Flash-Interview- oder Mixed-Zone erfolgt dabei stadion- und spieltagspezifisch in Abstimmung zwischen dem jeweiligen Heimclub und dem Produktionsverantwortlichen von Sportcast. Die Belange der Verwertungsrechteinhaber haben dabei stets Vorrang.

Darüberhinausgehende (Sonder-)Drehvorhaben bedürfen einer rechtzeitigen, gesonderten Abstimmung und Genehmigung durch Sportcast.



B | Bestimmungen für Tätigkeiten in den Stadien

2.9.3. Bestimmungen für die Blindenreportage

Mit einer Akkreditierung als Mitarbeiter oder Beauftragter eines Clubs zur Erstellung einer Blindenreportage ist es gestattet, in einer für blinde und sehbehinderte Zuschauer adäquaten akustischen Form über die Spiele zu berichten. Akkreditierte Blindenreporter sind jeweils für den Bereich zugangsberechtigt, an dem die Blindenreportage erstellt wird. In der Regel sind dies entsprechend vorgesehene Plätze im Tribünenbereich für sehbehinderte Zuschauer oder eine Kommentatorenposition auf der Medientribüne.

2.9.4. Bestimmungen für das Club-Radio

Mit einer Akkreditierung als Mitarbeiter oder Beauftragter eines Club-Radios ist es gestattet in akustischer Form über die Spiele zu berichten und Audio-Aufnahmen zu erstellen. In der Priorität steht das Club-Radio hinter den Audio-Verwertungsrechteinhabern, die eine vertragliche Vereinbarung mit dem DFL e.V. geschlossen haben auf einer Ebene mit den IVR-Audio-Verwertern. Das Führen von Interviews in der Mixed-Zone ist nicht vorgesehen.

2.9.5. Bestimmungen für Club-Fotografen

Mit einer Akkreditierung als Club-Fotograf sind – sofern mit der DFL bzw. Sportcast keine Sonderberechtigungen besprochen und abgestimmt sind – dieselben Berechtigungen bzw. Ausschlüsse verbunden, die unter Ziffer B.2.7. für Fotografen festgehalten sind. Besondere Vorhaben müssen demzufolge rechtzeitig bei der DFL angemeldet und genehmigt werden, um insbesondere eine Beeinträchtigung der audiovisuellen Produktionen ausschließen zu können.

Die von einem Club-Fotografen erstellten Fotos können vom Club genutzt und vom Club auch Dritten zur Verfügung gestellt werden. Nicht gestattet ist die Zurverfügungstellung an Dritte oder gar der kommerzielle Vertrieb der Fotos durch den (Club-)Fotografen selbst. Mit einer Akkreditierung als Fan-Fotograf ist es gestattet, insbesondere vor dem Spiel besondere Fan-Aktionen (z.B. Choreographien) aufzunehmen und in Fan-Publikationen zu verwerten. Darüber hinaus können in enger Abstimmung des zuständigen Fanbeauftragten mit der Medienabteilung des Clubs auch temporär Berechtigungen zur Aufnahme von Fan-Emotionen von einer Position am Fanblock vergeben werden. Aufnahmen während des Spiels von einer Position in einem der Fotografenarbeitsbereiche sind nicht vorgesehen.

Darüberhinausgehende (Sonder-)Vorhaben bedürfen einer rechtzeitigen, gesonderten Abstimmung und Genehmigung durch Sportcast.

2.9.6. Bestimmungen für die clubspezifische Spiel- und Spieleranalyse

Die Akkreditierung von Mitarbeitern oder Beauftragten eines Clubs zum Zweck der Spiel- und Spieleranalyse gestattet, die hiermit in Zusammenhang stehenden Aufgaben, inklusive der direkten Abnahme des von Sportec Solutions produzierten Scoutingfeed, wahrzunehmen.



B | Bestimmungen für Tätigkeiten in den Stadien

2.9.7. Bestimmungen für die Abnahme von Basissignal und PK-Bilder (Post-Match) durch den Club

Für eine Abnahme von Basissignal und PK-Bilder (Post-Match) muss der Mitarbeiter oder Beauftragte eines Clubs spätestens zwei Stunden vor dem Spiel die technische Anbindung mit den Verantwortlichen des Ü-Wagens durchgeführt haben. Über die Ratecard bestellte Mitschnitte können frühestens 30 Minuten nach dem Spielende vom Produktionsverantwortlichen von Sportcast entgegengenommen werden.



C | Verantwortlichkeiten der Clubs und der DFL

C. Verantwortlichkeiten der Clubs und der DFL

1. Verantwortlichkeiten des Heimclubs am Spieltag

1.1. Ordnungsdienst

Der Heimclub trägt die Verantwortung dafür, dass die von ihm beauftragten Personen rund um den Spielbetrieb (besonders im Bereich des Ordnungsdienstes) über Inhalt und Anwendung der Durchführungsbestimmungen jederzeit informiert sind und zu einem störungsfreien und reibungslosen Ablauf der Medienarbeit beitragen.

1.2. Pünktlicher Anstoß

Der Heimclub trägt dafür Sorge, dass vor jedem Spiel rechtzeitig (mindestens zwei Stunden vor dem Spielbeginn) die zwischen dem Club und den Produktionsverantwortlichen von Sportcast abgestimmten Run-Down-Plakate in sämtlichen Kabinen (Mannschaftskabinen, ggf. Trainerkabinen sowie Schiedsrichterkabine(n)) aufgehängt werden. Beide Clubs eines jeweiligen Spiels sind verpflichtet, die dort niedergeschriebenen Zeiten – insbesondere die für das Beenden des Aufwärmens sowie das Sammeln vor dem Auflaufen – einzuhalten, um einen pünktlichen Anstoß zu ermöglichen. Die Verpflichtung gilt auch hinsichtlich der Ermöglichung eines pünktlichen Anstoßes der zweiten Halbzeit. Gemeinsam mit den Schiedsrichtern koordinieren und kontrollieren die Produktionsverantwortlichen von Sportcast die Abläufe, um die Einhaltung der Run-Down-Zeiten sicherzustellen.

1.3. Stadion-Innenraum

Spielfeldaufbau

Alle im Stadion-Innenraum befindlichen Gegenstände (z.B. Mannschaftsbänke, Werbebanden etc.) müssen so platziert werden, dass der regeltechnisch vorgesehene Spielfeldaufbau gewahrt bleibt und die Vorgaben verschiedener weiterer Bestimmungen (z.B. Spielordnung, Fußball-Regeln, Medienrichtlinien, Durchführungsbestimmungen für den Einsatz von LED-Banden und Virtueller Werbung, Medienrichtlinien) eingehalten werden. Von besonderer Bedeutung dabei ist, dass das Sichtfeld der Kameras zur Aufnahme des Spielgeschehens nicht beeinträchtigt wird und durch die Abstände von Kameras und/oder Gegenständen zu den Begrenzungslinien des Spielfeldes keine Gefahr für die Spieler sowie dort tätiges Personal (z.B. Mitarbeiter audiovisueller Produktionen) ausgeht.

Maskottchen

Die als Teil des Rahmenprogramms von den Clubs eingesetzten Maskottchen dürfen sich gemäß den Vorgaben für das Stadion-TV im Stadion-Innenraum aufhalten. Ein Betreten des Spielfeldes während des 10-2-2-5-Zeitfensters ist jedoch nicht gestattet.



C | Verantwortlichkeiten der Clubs und der DFL

1.4. Stadionführungen

Der Heimclub hat sicherzustellen, dass etwaige Stadionführungen am Spieltag, insbesondere ab Stadionöffnung, nicht mehr durch sensible Bereiche wie Mannschafts- und Medienarbeitsbereiche, nicht durch den Stadion-Innenraum, die Interview-Zonen, den Pressekonferenzraum und die Medientribüne führen.

1.5. VIP-Position

Jeder Club hat zu gewährleisten, dass eine zwischen dem Club und Sportcast abgestimmte Interview-Position auf der Tribüne vorgesehen wird, an der der nationale Live-Verwerter im Fall eines zugesagten Gesprächspartners Interviews führen kann.

Zur Vereinfachung der Nutzung der VIP-Position empfiehlt es sich, diese mit einer Festverkabelung zu versehen. An einer VIP-Position darf zusätzlich zur E-/EB-Kamera keine weitere Technik aufgebaut werden. Darüber hinaus sollte die Interview-Aktivität an der VIP-Position durch einen Medienverantwortlichen des Heimclubs begleitet werden.

1.6. Erkennungsleibchen

Allen Clubs sind Erkennungsleibchen in folgendem Umfang zur Verfügung gestellt worden:

	Petrol	Rot	Beige	Blau	Grau	Schwarz	Grün	Hellblau	Weiß	Bordeaux
	HOST	TV	TV	TV	FOTO	AUDIO	STADION-TV	DFL DS	Club	VA
BL	40	40	15	25	+08	3	10	10	10	2
2.BL	30	20	10	20	40	3	10	5	5/8	2
Supercup	40	30	30	20	80	3	10	15	10	2

Tabelle 8: Erkennungsleibchen

Im Gegensatz zur üblichen Tragepflicht der Erkennungsleibchen des gastgebenden Clubs sind die weißen Club-Leibchen von den jeweiligen Mitarbeitern oder Beauftragten der Clubs nicht nur bei den Heim-, sondern auch bei den Auswärtsspielen mitzuführen und zu tragen.

Sollten sich vor bestimmten Spielen Engpässe an potenziell benötigten Erkennungsleibchen abzeichnen, können von Sportcast (club-)neutrale Zusatzleibchen zur Verfügung gestellt werden. Für den Supercup wird ein individueller Satz Erkennungsleibchen bereitgehalten.

Für alle Erkennungsleibchen obliegt die Verwahrung und Pflege (z.B. Reinigung) dem jeweiligen Heimclub. Defekte oder fehlende Leibchen sind der DFL bzw. Sportcast spätestens am Ende einer Spielzeit mitzuteilen, damit die Bestände aufgefüllt werden können. Die Kosten der Ersetzung einmal zur Verfügung gestellter Erkennungsleibchen haben die Clubs zu tragen.

Im Fall des Aufstiegs in die Bundesliga oder des Abstiegs aus der Bundesliga oder 2. Bundesliga sind sämtliche Erkennungsleibchen zur DFL/Sportcast zurückzusenden. Rechtzeitig vor



C | Verantwortlichkeiten der Clubs und der DFL

der darauffolgenden Spielzeit bekommen alle neuen Clubs in Bundesliga und 2. Bundesliga den der jeweils neuen Liga zugehörigen Satz Erkennungsleibchen zugesandt.

1.7. Pressekonferenz

Die Pressekonferenz mit den beiden Cheftrainern sollte spätestens 30 Minuten nach Spielende, muss aber unmittelbar im Anschluss an die Trainer-Interviews der Verwertungsrechteinhaber beginnen.

Sofern sonstige audiovisuelle Medien beim Club Aufnahmen und Aufzeichnungen der Pressekonferenz anfragen, kann der Club das von Sportcast produzierte PK-Signal seiner Spiele nach Maßgabe von Ziffer B.4.1 IVR lizenzieren und zur Nutzung bereitstellen.

2. Mitwirkungspflichten

2.1. Koordination und Umsetzung an Spieltagen

Im Rahmen der Koordination und Umsetzung von Mitwirkungspflichten (vgl. Medienrichtlinien, Teil A, Ziffer 1.2.1. in Verbindung mit Individualvermarktungsrichtlinie, Ziffer 7.2.) sind die Medienverantwortlichen der Clubs am Spieltag verantwortlich für die Zuführung von Spielern, Trainern und Offiziellen zu den Verwertungsrechteinhabern. Neben der Einhaltung der zugunsten der jeweiligen Verwerter bestehenden Abstellungsverpflichtungen der Clubs haben die Medienverantwortlichen zudem darauf zu achten, dass bei Erfüllung von Interviewwünschen die Prioritäten gemäß Teil B, Ziffer 1.4. eingehalten werden.

2.2. Koordination und Umsetzung außerhalb der Spieltage

2.2.1. Interviews unter der Woche

Die internationalen Verwerter adressieren ihre jeweiligen Interviewwünsche an die DFL. Die DFL stimmt die gebündelten Interviewwünsche (inklusive der Interviewwünsche für das IPP) mit den Medienverantwortlichen der jeweiligen Clubs ab. Gemeinsam sind sie verantwortlich, eine möglichst ausgewogene Beanspruchung der Spieler zu gewährleisten. Nationale audiovisuelle Verwerter richten ihre Interviewwünsche direkt an die Clubs.

2.2.2. Pressekonferenz unter der Woche

Die Medienverantwortlichen der Clubs sind für die Organisation der außerhalb von Englischen Wochen verpflichtenden Pressekonferenz unter der Woche und die damit verbundene Abstellung von mindestens einem Spieler und/oder Trainer und/oder Offiziellen des Clubs verantwortlich. Die DFL und Medienvertreter sind im Vorfeld über den entsprechenden Termin der Pressekonferenz zu informieren.

2.2.3. Media Days

Für die im Vorfeld einer jeden Spielzeit stattfindenden Media Days stehen die Spieler und Trainer der Clubs für eine Dauer von bis zu drei Stunden für die Produktion von Bewegtbild-



C | Verantwortlichkeiten der Clubs und der DFL

und Fotomaterial zur Verfügung. Der Aufbau der für die DFL DS tätigen Produktionsdienstleister beginnt entweder sechs Stunden vor der vereinbarten Anfangszeit des Media Days am selben Tag oder – sofern aufgrund frühem Beginn oder weiter Anreise notwendig – bereits am Vortag des Media Days.

Die konkreten Produktionsanforderungen (z.B. benötigte Räumlichkeiten, Produktionsumgebungen im Stadion bzw. auf dem Trainingsplatz, Stellplätze für Produktionszelte, Requisiten, etc.) werden vor jeder Spielzeit mit ausreichend Vorlaufzeit von der DFL/DFL DS schriftlich an die Medienverantwortlichen der Clubs kommuniziert.

2.2.4. Trailer-Produktionen

Produktverantwortlich für internationale Trailer ist die DFL. Die Koordination der operativen Umsetzung erfolgt im Austausch zwischen den Clubs und der DFL DS. Nationale audiovisuelle Verwerter richten Anfragen für Trailer-Produktionen direkt an die Clubs.



Anlage 1

Begriffsbestimmungen

In Ergänzung der Begriffsbestimmungen gemäß Anlage 1 der Medienrichtlinien gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Begriff	Bedeutung				
Akkreditierung	bezeichnet die Arbeitsausweise, die den jeweiligen Inhaber zum Zugang zu einem Stadion an sich und zu bestimmten Bereichen innerhalb dieses Stadions berechtigen.				
AIPS	bezeichnet die Association Internationale de la Presse Sportive.				
ARD	bezeichnet die Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland.				
Audio- Berichterstattung	bezeichnet die innerhalb oder außerhalb eines Stadions hergestellte akustische Berichterstattung über ein oder mehrere Spiel(e).				
Audio-Standard- Verwerter	bezeichnet Audio-Verwertungsrechteinhaber mit nicht-exklusiven Rechten zur Audio-Berichterstattung über die Spiele von bis zu drei Clubs.				
Axel Springer	bezeichnet die Axel Springer SE.				
Blindenreportage	bezeichnet die von den Clubs für blinde und sehbehinderte Zuschauer hergestellte und ihnen während ihres Besuchs des betreffenden Stadions zur Verfügung gestellte Audio-Berichterstattung.				
Club-Fotografen	bezeichnet vom Club eingesetzte Mitarbeiter bzw. beauftragte Fotografen, um Aufnahmen an Spieltagen für die eigene Club- Verwertung bzw. die Club-Bilddatenbank zu erstellen.				
Club-Radio	bezeichnet eine vom Club hergestellte Audio-Berichterstattung seiner Spiele, die durch den Club nach Maßgabe der Individual- vermarktungsrichtlinie genutzt und verwertet wird.				
CST	bezeichnet das Customer Service Tool, über das internationale Verwertungsrechteinhaber ihre Akkreditierungen beantragen sowie unilaterale Anforderungen buchen.				
DACH-Gebiet	 bezeichnet und umfasst die geographischen Staatsgebiete: der Bundesrepublik Deutschland (Deutschland), der Republik Österreich (Österreich), der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol (Südtirol), der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Schweiz), des Fürstentums Liechtenstein (Liechtenstein) und 				



Begriff	Bedeutung			
	des Großherzogtums Luxemburg (Luxemburg).			
DAZN	bezeichnet die DAZN Limited.			
DFL	bezeichnet die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH, Guiollettstraße 44-46, 60325 Frankfurt am Main, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft des DFL Deutsche Fußball Liga e.V.			
DFL e.V.	bezeichnet den DFL Deutsche Fußball Liga e.V., Guiollettstraße 44-46, 60325 Frankfurt am Main.			
DFL Digital Sports	bezeichnet die DFL Digital Sports GmbH, Kaltenbornweg 2, 50679 Köln, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der DFL.			
DSGVO	bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung).			
Durchführungs- bestimmungen	bezeichnet die vorliegenden Durchführungsbestimmungen zu den Medienrichtlinien.			
EB-Team	bezeichnet bis zu drei Personen (1x Redaktion, 1x Kamera, 1x Assistenz), die eine autarke, nicht live-fähige EB-Kamera nutzen.			
Englische Woche	bezeichnet Spieltage der Bundesliga und/oder 2. Bundesliga einer Spielzeit, an denen alle Spiele des Spieltags nur an Werktagen ausgetragen werden.			
Fan-Fotograf	bezeichnet einen vom Fanbeauftragten in Abstimmung mit dem Medienverantwortlichen eines Clubs eingesetzten Fotografen, um insbesondere Fotos für Fanmagazine zu erstellen.			
Flash-Interview	bezeichnet ein Interview, bei dem ein Medienvertreter mindestens drei ausschließlich spielbezogene Fragen stellen kann und das nicht länger als 90 Sekunden dauern soll.			
Gesprächsinsel	bezeichnet eine Interview-Situation, die üblicherweise in einer separaten Räumlichkeit innerhalb des Stadions, z.B. in einem Indoor-Studio, durchgeführt wird. Alternativ zu einem Indoor-Studio kann eine Gesprächsinsel auch in einem je nach örtlicher Gegebenheit abgetrennten Bereich der Interview-Zonen stattfinden, wenn keine separate Räumlichkeit zur Verfügung steht.			
Highlight-Verwerter	bezeichnet einen audiovisuellen Verwertungsrechteinhaber mit zeitversetzten Verwertungsrechten an den Spielen.			
Highlight-Verwerter 1 und 2	bezeichnet die in der Tabelle in Anlage 2 erst- bzw. zweitgenannten Highlight-Verwerter für den jeweiligen Spieltermin.			



Begriff	Bedeutung
Internationales Produkt-Portfolio (IPP)	bezeichnet eine Reihe von internationalen TV-Formaten und Produkten (z.B. Live-Spiele, Preview-, Highlight- und Special Shows, Trailer), die internationalen Verwertungsrechteinhabern von der DFL bereitgestellt werden.
Individualvermark- tungsrichtlinie (IVR)	bezeichnet die "Richtlinie zur individuellen Nutzung und Verwertung medialer Vermarktungsrechte an den Spielen der Bundesliga und 2. Bundesliga" durch die Clubs in ihrer jeweils gültigen Fassung, abrufbar unter www.dfl.de.
IVR-Audio-Verwerter	bezeichnet Audio-Verwertungsrechteinhaber mit auf der Individualvermarktungsrichtlinie (IVR) basierenden nicht-exklusiven Rechten zur Audio-Berichterstattung über die Spiele eines Clubs.
Live-Ticker	bezeichnet die Übertragung fortlaufender Informationen über den Verlauf eines Spiels in schriftlicher Form.
Live-Verwerter	bezeichnet einen audiovisuellen Verwertungsrechteinhaber mit Live-Verwertungsrechten an den Spielen.
Media Day	bezeichnet einen exklusiven Termin mit jedem Club zur Produktion von Bewegtbild- und Fotomaterial für nationale und internationale Lizenznehmer, weitere Bundesliga-Partner, die DFL und ihre Tochtergesellschaften sowie die Clubs selbst. Bei Bedarf werden zusätzliche Termine für nachträgliche Produktionen notwendig.
MST	bezeichnet das Media Service Tool, über das nationale Verwertungsrechteinhaber und Dienstleister ihre Akkreditierungen beantragen und weitere Anfragen übermitteln.
Multilaterale Onsite- Position (MOP)	bezeichnet eine bei Spielen der Bundesliga zentral durch die DFL organisierte, technisch (Kamera-/Mikrofontechnik) und personell (Kamera/Ton) ausgestattete Position, die vorzugsweise von internationalen Verwertungsrechteinhabern für Aufsager (Stand-Ups) an einer Fieldreporter-Position vor dem Spiel und für Flash-Interviews in der Flash-Interview-Zone oder in der Super-Flash-Zone nach dem Spiel genutzt werden kann.
Pool Interviewposition National (PIN)	bezeichnet eine bei Spielen der Bundesliga zentral durch die DFL organisierte, technisch (Kamera-/Mikrofontechnik) und personell (Kamera/Ton) ausgestattete Interview-Position, die von nationalen Verwertungsrechteinhabern genutzt werden kann.
Produktionsrechte	bezeichnet die einem Verwertungsrechteinhaber eingeräumte Berechtigung, Zutritt zu den Stadien, in denen Spiele ausgetragen werden, zu erlangen, um die zugeordneten redaktionellen und produktionstechnischen Maßnahmen zwecks Herstellung von



Begriff	Bedeutung
	Stadionbildern und Umsetzung einer Berichterstattung über die Spiele auszuüben, jeweils nach Maßgabe und unter der Bedingung der Einhaltung der Bestimmungen der Medienrichtlinien und der vorliegenden Durchführungsbestimmungen.
Relegationsspiele	bezeichnet die Relegationsspiele Bundesliga – 2. Bundesliga und die Relegationsspiele 2. Bundesliga – 3. Liga.
SAT.1	bezeichnet die Seven.One Sports GmbH, die die erworbenen Rechte u.a. im Sender SAT.1 verwertet.
Schalte	bezeichnet jegliche Form von Medienaktivität (z.B. Aufsager, Interview), bei der ein Reporter/Protagonist in ein Sendeformat (i.d.R. Sendestudio) zugeschaltet wird. Die Verwertung einer Schalte kann live/near-live oder zeitversetzt als Aufzeichnung erfolgen.
Seven.One	bezeichnet die Seven.One Sports GmbH.
Sky	bezeichnet die Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG.
Sport1	bezeichnet die Sport1 GmbH.
Sportcast	bezeichnet die Sportcast GmbH, Kaltenbornweg 2, 50679 Köln, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der DFL
Sportec Solutions	bezeichnet die Sportec Solutions AG, Münchener Str. 101B, 85737 Ismaning, ein Joint Venture zwischen deltatre und der DFL-Gruppe.
Stadionbilder	bezeichnet die in Ausübung von eingeräumten Produktionsrechten und/oder in Verbindung mit einer (Sonder-)Drehgenehmigungen hergestellten visuellen und audiovisuellen, bearbeiteten und/oder unbearbeiteten Aufnahmen und Aufzeichnungen, die im Zeitraum zwischen Stadionöffnung und Stadionschließung im oder vom Stadion-Innenraum (inkl. Zuschauerbereich und Interviewbereiche) gemäß den Medienrichtlinien und den Durchführungsbestimmungen zu den Medienrichtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung erstellt werden (einschließlich der Interviewbilder und Tonaufnahmen) und die nicht Bestandteil des Basissignals sind.
SFI	bezeichnet eine Super-Flash-Interview-Position am Spielfeldrand, an der nach dem Spiel multilaterale Super-Flash-Interviews für internationale Live-Verwerter geführt werden.
Technische Zone	bezeichnet den abgegrenzten Raum außerhalb des Spielfelds in dem sich Trainer, Betreuer und Ersatzspieler während eines Spiels aufhal- ten dürfen.
Torlinientechnologie (TLT)-Anbieter	bezeichnet den Anbieter eines Torlinientechnologiesystems.



Begriff	Bedeutung			
Video-Assist Area	bezeichnet die Zone am Spielfeldrand, in der der Hauptschieds			
(VAA)	richter Wiederholungen strittiger Entscheidungen betrachten kann.			
Video-Assist (VA)	bezeichnet den Schiedsrichterassistenten, der per Funkverbindung			
	und auf Basis von Kamerasignalen das Schiedsrichtergespann bei der Entscheidung von spielbestimmenden Situationen unterstützt.			
Video-Assist	bezeichnet den Anbieter des Technologiesystems, das bei Hinzu-			
(VA)-Anbieter	nahme des Video-Assist zur Anwendung kommt.			
VIP-Position	bezeichnet eine Interview-Position im Business-Bereich, i.d.R. auf			
	der Tribüne, in Stadien der Bundesliga.			
Virtuelle Werbung	bezeichnet einen Technologie-Anbieter für den Einsatz und den			
(VW)-Anbieter	Betrieb Virtueller Werbung, der den Genehmigungsprozess von der			
	DFL GmbH erfolgreich absolviert und mit einem Club eine Vereinba-			
	rung zum Einsatz und Betrieb Virtueller Werbung geschlossen hat.			
ZDF	bezeichnet das Zweite Deutsche Fernsehen.			





Anlage 2

Nationale Verwertungsrechteinhaber

BUNDESLIGA



Spieltermine							
Freitag	20.30 h						
Samstag	15.30 h						
Samstag	18.30 h						
Sonntag	15.30 h						
Sonntag	17.30 h						
Sonntag	19.30 h						
Dienstag	18.30 h						
Dienstag	20.30 h						
Mittwoch	18.30 h						
Mittwoch	20.30 h						

Live-Verwerter	Н	lighlight-	Verwerte	er	Clip-Verwerter
DAZN Seven.One	ARD	ZDF	Sport1	ARD	Axel Springer ARD, Sport1, ZDF
Sky	ARD	ZDF	Sport1	ARD	Axel Springer ARD, Sport1, ZDF
Sky	ZDF	Sport1	ARD	-	Axel Springer ARD, Sport1, ZDF
DAZN	ARD	-	-	-	Axel Springer ARD, Sport1, ZDF
DAZN	ARD	-	-	-	Axel Springer ARD, Sport1, ZDF
DAZN	ARD	-	-	-	Axel Springer ARD, Sport1, ZDF
Sky	ARD	-	-	-	Axel Springer ARD, Sport1, ZDF
Sky	ARD	-	-	-	Axel Springer ARD, Sport1, ZDF
Sky	ARD	-	-	-	Axel Springer ARD, Sport1, ZDF
Sky	ARD	-	-	-	Axel Springer ARD, Sport1, ZDF

2. BUNDESLIGA



Spieltermine								
Freitag	18.30 h							
Freitag	20.30 h							
Samstag	13.30 h							
Samstag	20.30 h							
Sonntag	13.30 h							
Sonntag	15.30 h							

Live-Verwerter	H	lighlight-	Verwerte	er	Clip-Verwerter
Sky	ARD	Sport1	-	-	Axel Springer ARD, Sport1, ZDF
Sky Seven.One	ARD	ZDF	Sport1	ı	Axel Springer ARD, Sport1, ZDF
Sky	ARD	ZDF	Sport1	1	Axel Springer ARD, Sport1, ZDF
Sport1 Sky	ZDF	Sport1	-	-	Axel Springer ARD, Sport1, ZDF
Sky	ARD	-	-	-	Axel Springer ARD, Sport1, ZDF
Sky	ARD	-	-	-	Axel Springer ARD, Sport1, ZDF

RELEGATION & SUPERCUP

Spieltermine						
Relegation BL-2.BL						
Relegation 2.BL-3.L						
Supercup						

Live-Verwerter Highlight-Verwerter				Clip-Verwerter	
Seven.One Sky	-	-	-	-	Axel Springer ARD, Sport1, ZDF
Seven.One Sky	-	-	-	-	Axel Springer ARD, Sport1, ZDF
Seven.One Sky	-	-	-	-	Axel Springer ARD, Sport1, ZDF



Anlage 3

Produktionsrechte nationaler Verwerter

	BUNDESLIGA						2. BUNDESLIGA				RELEGATION	
LIVE-Verwertung		FR SO	FR	SA 15.30	SA 18:30	FR, SA, SO	FR 20.30	SA 2	0:30	BL-2BL	2BL-BL 2BL-3L-2BL	
		DAZN Seven.One Sky Sky			Sky Seven.One Sky Sport1			Seven.One Sky				
Tribünenbereich	Kommentatorenposition	2	2	2	2	1	1	1	1	2	1	2
	Beobachterplatz (Observer Seat)	4	4	6	6	1	2	1	1	4	2	4
	Pitch View-Studio	1	1	1	1	-	-	-	-	1	-	1
	Indoor-Studio	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Stadion-Innenraum	Schalte (PP FP) an einer Presenter- oder Fieldreporter-Position	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Fieldreporter-Platz (FPL)	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	Presenter-Position (PP)	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	Fieldreporter-Position (FP) 2 FP nur, wenn keine PP genutzt, sonst max. 1 FP	2	1	2	2	2	1	1	1	1	1	2
Beistellung	E-Kameras oder EB-Teams Stadion-Innenraum oder im Tribünenbereich	2	2	2	2	2	2	1	1	2	2	2
	davon max. Anzahl Kameras im Stadion- Innenraum	2	2	2	2	2	2	1	1	2	2	2
Interviewpositionen	Stadion-Innenraum (PP FP) Vor dem Spiel / Halbzeit / nach dem Spiel nur PP	✓	✓	✓	✓	✓	*	✓	✓	✓	✓	✓
	Pitch View-Studio / Indoor-Studio ⁴ Vor dem Spiel / Halbzeit / nach dem Spiel	*	✓	✓	1	✓	✓	1	1	*	✓	*
	VIP-Position Vor dem Spiel / Halbzeit	✓	✓	✓	✓	-	✓	-	-	✓	~	✓
	Super-Flash-Zone Nach dem Spiel	√ (1)	√ (1)	√ (1)	√ (1)	√ (1)	√ (1)	√ (1)	√ (1)	√ (1)	√ (1)	√ (1)
	Flash-Interview-Zone Nach dem Spiel	√ (1)	√ (1)	√ (1)	√ (1)	√ (1)	√ (1)	√ (1)	√ (1)	√ (1)	√ (1)	√ (1)

		ı.	2. BUNDESLIGA								
Highlight Verwertung	FR SA 15:30 SO DI MI	FR SA 15:30	FR SA	SA 18:30	SA 18:30	Alle Spiele	FR SA 13:30 SO	FR SA	SA 13:30	SA 20:30	Alle Spiele
	ARD	ZDF	Sport1	ZDF	ARD	Axel Springer ARD Sport1 ZDF	ARD	Sport1	ZDF	ZDF	Axel Springer ARD Sport1 ZDF
Beobachter-Position	3	2	-	3	-	-	3	-	2	3	-
Beobachterplatz (Observer-Seat)	-	1	1	-	-	1	-	1	1	-	1
Schalte an einer Interview-Position	✓	-	-	✓	-	-	✓	-	-	✓	-
EB-Teams	2	1	1	2	-	-	2	-	1	2	-
Flash-Interview-Zone Nach dem Spiel	√ (1)	PIN	PIN	√ (1)	PIN	PIN	√ (1)	-	-	√ (1)	-
Gesprächsinsel	✓	•	-	✓	-	-	✓	-	-	✓	-



Anlage 4

Fotografenarbeitsbereiche im Stadion-Innenraum; Video Assist Area

Den akkreditierten Fotografen werden für ihre Tätigkeit in den Stadien Fotografenarbeitsbereiche zur Verfügung gestellt, die zwischen dem jeweiligen Club, einem Vertreter der Basissignalproduktion (Sportcast) und mindestens einer örtlichen Fotografen-Verbindungsperson eines bundesweit tätigen Journalistenverbands verbindlich festgelegt werden. Grundsätzlich gilt, dass das Sichtfeld der Kameras der Basissignalproduktion nicht eingeschränkt werden darf und auch die unilateralen Produktionen der audiovisuellen Verwertungsrechteinhaber stets Vorrang haben.

Generell stehen Fotografen die Hintertorbereiche zur Verfügung (Bereiche A). In diesen Zonen kann eine Position <u>hinter</u> der ersten Bandenreihe unter Berücksichtigung der vorrangigen Bereiche für die Basissignalproduktion sowie weiterer audiovisueller Produktionen frei gewählt werden und muss spätestens nach der Seitenwahl eingenommen werden.

Ein Club darf Fotografen darüber hinaus auf der den Mannschaftsbänken gegenüberliegenden Seite (Bereiche C) Arbeitsbereiche hinter der ersten Bandenreihe zur Verfügung stellen. Diese Bereiche umfassen jeweils mindestens die Zone zwischen der Eckfahne und der Verlängerung der Strafraumlinie, können vom Club bei Bedarf auch jeweils weitere zehn Meter in Richtung Mittellinie verlängert werden. Ist das Arbeiten in den Bereichen C nicht möglich, kann ein Club Arbeitsbereiche auf der Seite der Mannschaftsbänke – zwischen Eckfahne und Verlängerung der Strafraumlinie (Bereiche B), jeweils hinter einer Bandenreihe – zur Verfügung stellen.

Sollte das Arbeiten in den Hintertorbereichen <u>nicht</u> möglich sein, kann ein Club auch an beiden Seitenlinien – auf der Seite der Mannschaftsbänke <u>und</u> auf der gegenüberliegenden Seite **(Bereiche B und C)** – Arbeitsbereiche hinter der ersten Bandenreihe einrichten. Diese Bereiche umfassen jeweils die Zone zwischen der Eckfahne und der Verlängerung der Strafraumlinie. Eine Ausweitung des Arbeitsbereichs auf die Bereiche A und B und C ist nicht möglich.



